

Qualitätssicherung an der Psychologischen Hochschule Berlin

Für die Sicherung der humanitären und gesellschaftlichen Verantwortlichkeit und der wissenschaftlichen Qualität der Hochschule werden die folgenden Grundsätze festgelegt.

1. Leitbild und Leitlinien

Die PHB hat ein Leitbild für ihre Institution als Ganzes formuliert. Darüber hinaus hat sie eine Forschungsleitlinie und ein Praxiskonzept entwickelt. Die dort formulierten Grundsätze bilden den Rahmen für die Qualitätssicherung an der PHB.

2. Berufsethische Richtlinien

Alle Mitglieder der Hochschule, die dem Berufsstand der Psychologen angehören, verpflichten sich zur Einhaltung der Berufsethischen Richtlinien des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V.: <https://www.bdp-verband.de/binaries/content/assets/beruf/ber-foederation-2016.pdf> (als Anlage beigefügt). Die in der Forschung tätigen Mitglieder der Hochschule verpflichten sich zur Einhaltung der Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft in der Fassung vom September 2019 (als Anlage beigefügt).

Weitere Informationen: <https://wissenschaftliche-integritaet.de/ueber-den-kodex/>

Alle anderen Mitglieder unterstützen durch ihr Verhalten die Einhaltung der berufsethischen Richtlinien an der gesamten Hochschule.

Die ethische und juristische Unbedenklichkeit von Forschungsprojekten wird durch eine Ethikkommission überprüft.

3. Familienfreundlichkeit

Die PHB legt im Sinne einer "familiengerechten Hochschule" Wert auf die familienfreundliche Gestaltung der Arbeitsbedingungen. Der Wiedereinstieg nach der Elternzeit und die Bewältigung besonderer Lebenslagen werden für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierende mit Hilfe flexibler Lösungen gefördert.

4. Ökologische Verantwortlichkeit

Die PHB legt Wert auf ressourcen- und umweltschonende Arbeitsweisen. Näheres regeln die Leitlinien für

Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz der Psychologischen Hochschule Berlin

5. Öffnung für Aufgaben in der Gesellschaft

- An der PHB wird gesellschaftlich relevante Forschung sowie Aus- und Weiterbildung betrieben.
- Die Hochschullehrer/innen und Mitarbeiter/innen tragen aktiv zum Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Gesellschaft bei.
- Die PHB bietet Veranstaltungen für die (Fach-)Öffentlichkeit an, darunter auch Veranstaltungen in Kooperation mit wissenschaftlichen Vereinigungen, Fachverbänden, Sektionen, Landesgruppen.

6. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

Unter Berücksichtigung der Empfehlung des 185. Plenums der HRK vom 6. Juli 1998 „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ hat die PHB als Ergänzung zur Satzung „Grundsätze der PHB zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ verabschiedet (s. Anlage B).

7. Lehrqualität

Um die Qualität der Lehre bereits in der Planungsphase zu sichern, wurden „Grundsätze zur Erteilung von Lehr- und Ausbildungsaufträgen an der PHB“ verabschiedet. Lehrqualität ist auch ein wichtiges Kriterium bei Berufungen von Professorinnen und Professoren.

Professorinnen und Professoren sowie Lehr- und Ausbildungsbeauftragte verpflichten sich,

- ihre Veranstaltungen am Stand der Wissenschaft zu orientieren,
- sich an erforderlichen Prüfungen zu beteiligen,
- das Feedback der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einzuholen und für die zukünftige Lehrtätigkeit zu berücksichtigen.

8. Berufsordnung

Die Berufsordnung der PHB stellt sicher, dass Qualitätsgesichtspunkte entscheidend für die Auswahl zukünftiger Hochschullehrer sind (s. Berufsordnung: Ordnung zur Durchführung von Berufungsverfahren an der Psychologischen Hochschule Berlin).

9. Evaluation

Forschungsleistungen, Beiträge zum Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Gesellschaft und Lehrleistungen werden regelmäßig hochschulintern evaluiert.

10. Umsetzung der Grundsätze zur Qualitätssicherung an der PHB

Alle Mitglieder der PHB sind für die Umsetzung der Grundsätze zur Qualitätssicherung verantwortlich. Die Hochschulleitung überwacht die Umsetzung dieser Grundsätze und berichtet mindestens einmal jährlich dem Akademischen Senat darüber.

Dr. Günter Koch
Kanzler und Geschäftsführer
der Trägerin

Prof. Dr. Siegfried Preiser
Rektor

Verabschiedet in der Sitzung des Akademischen Senats der PHB am 27. Mai 2011, ergänzt am 11.10.2013 und 16.3.2021

Anlage A

Qualitätsmanagement

1. Verantwortlichkeit der Hochschulleitung

Die Umsetzung sämtlicher qualitätsbezogener Grundsätze wird unmittelbar von der Hochschulleitung verantwortet und überwacht.

2. Qualitätsmanagement in den formellen und informellen Gremien

Hinweise auf Qualitätsmängel und Optimierungsmöglichkeiten werden – je nach thematischer Zuständigkeit – in den wöchentlichen Teamsitzungen der administrativen Mitarbeiter/innen, in der Professorenrunde, in den Großen Teamsitzungen der wissenschaftlichen und administrativen Mitglieder der PHB, beim Treffen der studentischen Jahrgangssprecher oder im Akademischen Senat bearbeitet und einer Lösung zugeführt.

3. Leistungsberichte

Die PHB erstellt jährlich einen Leistungsbericht (Jahresbericht), in den Lehrberichte, Lehrevaluationen, Forschungsthemen, Publikationen, sonstige wissenschaftliche Leistungen und Aktivitäten zum Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Gesellschaft eingehen.

4. Evaluation der Lehre

Lehrveranstaltungen an der PHB werden regelmäßig auf der Basis der Rückmeldungen seitens der Studierenden evaluiert. Bei den Rückmeldungen über die Qualität der Lehrveranstaltungen wird von den Studierenden auch der Beitrag für die jetzige oder spätere berufliche Praxis eingeschätzt.

Die zusammengefassten Ergebnisse werden an die Lehrenden und an die Studiengangsleitungen berichtet. Bei Bedarf findet eine Beratung über Konsequenzen des Feedbacks statt.

Am Ende des Studiums und in regelmäßigen Abständen nach dem Studium werden die Absolventinnen und Absolventen nochmals retrospektiv zu den Beiträgen des Studiums für ihre wissenschaftliche Orientierung und für ihre berufliche Praxis befragt.

Aus Statistiken über Studiendauer, Prüfungsergebnisse und Abbrecherquoten werden weitere Hinweise auf

Optimierungsbedarf abgeleitet. Mit Abbrechern werden Gespräche über mögliche Gründe geführt.

Die berufliche Laufbahn der Alumni wird durch regelmäßige Befragungen verfolgt.

Die Evaluationsergebnisse dienen der Optimierung der Lehre und gehen in die leistungsgerechte Vergütung ein.

Die Evaluationsergebnisse werden in zusammengefasster Form in den jährlichen Leistungsberichten dokumentiert und veröffentlicht.

5. Evaluation der Forschung

Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zum Teil auch Studierende stellen sich mit Forschungsk Kooperationen, Drittmittelanträgen, Publikationen, Tagungs- und Kongressbeiträgen sowie Funktionen in Fachorganisationen wissenschaftlichem Austausch, fachlicher Kritik und einem peer review.

Ihre Forschungsprojekte, Publikationen und sonstigen wissenschaftlichen Leistungen werden jährlich im Leistungsbericht der PHB dokumentiert und veröffentlicht.

6. Evaluation des Transfers in die Gesellschaft

Beiträge zum Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die psychologische Berufspraxis und in die Gesellschaft insgesamt werden ebenfalls jährlich im Leistungsbericht der PHB dokumentiert und veröffentlicht.

7. Wissenschaftliche Integrität

Wissenschaftliche Integrität aller Hochschulangehörigen wird durch intensiven kollegialen Austausch gefördert und überwacht. Sollte dennoch der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten aufkommen, treten hierfür gesonderte Regelungsmechanismen in Kraft.

Anhang B

Grundsätze der PHB zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis ist Voraussetzung für wissenschaftliches Arbeiten und für die Anerkennung wissenschaftlicher Arbeit in der Öffentlichkeit und in der Gemeinschaft der Wissenschaftler. Die nachfolgend formulierten Grundsätze sollen ein Bewusstsein für gute wissenschaftliche Praxis schaffen. Sie unterstützen das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft sowie das Vertrauen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler untereinander.

Diese Grundsätze orientieren sich an der Empfehlung des 185. Plenums der Hochschul-Rektoren-Konferenz (HRK) „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ vom 6.7.1998, der Empfehlung „Gute wissenschaftliche Praxis an deutschen Hochschulen“ der 14. HRK-Mitgliederversammlung vom 14.5.2013, der Denkschrift der DFG „Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Kodex“ in der Auflage von 2019 sowie dem Positionspapier des Wissenschaftsrates „Empfehlungen zu wissenschaftlicher Integrität“ von 2015.

Die PHB und Ihre Angehörigen verpflichten sich darüber hinaus vollumfänglich den Inhalten der Denkschrift der DFG „Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Kodex“ in der Auflage von 2019.

Erster Abschnitt: Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 - Leitprinzipien

1. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der PHB tätig sind, sind verpflichtet,

- lege artis zu arbeiten,
- Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbstkritisch zu reflektieren und einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge Dritter zu wahren,
- die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens zu verwirklichen und für sie

einzustehen,

- wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen und
- die im Folgenden beschriebenen Regeln zu beachten.

2. Es werden geeignete Maßnahmen getroffen, um wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen. Der Hochschule als Stätte von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, verpflichtet sich die PHB zu folgenden Maßnahmen:

- Die Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis ist Teil jeder Berufungs- und Bleibeverhandlung.
- Die PHB schafft eine angemessene Karriereunterstützung und garantiert die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können.
- Die PHB verfügt über schriftlich festgelegte und transparente Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und -entwicklung, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Betreuungsstrukturen und -konzepte, Laufbahnberatung und Mentoring und der Chancengleichheit.

3. Jede Leiterin und jeder Leiter einer Arbeitsgruppe hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten.

Studierende und Nachwuchswissenschaftler/innen müssen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung auch selber wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein.

- Hochschul- und Arbeitsgruppenleitungen der PHB sind verpflichtet, auf die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis innerhalb ihres Arbeits- und Verantwortungsbereiches hinzuwirken und für diese einzustehen.

4. Die Arbeitsbereiche sind aufgefordert, in der curricularen Ausbildung Studierende und

Nachwuchswissenschaftler/innen über die in der PHB geltenden Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu unterrichten.

5. Alle Mitglieder und Angehörige der PHB sind verpflichtet, bei einem Verdacht von wissenschaftlichem Fehlverhalten unverzüglich eine Vertrauensperson (Ombudsmann/Ombudsfrau) über die

Verdachtsmomente zu informieren.

§ 2 - Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen

Die Leiterinnen oder Leiter von Forschergruppen tragen die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.

§ 3 - Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt Verantwortung dafür, dass für Graduierte, Promovenden und Studierende eine angemessene Betreuung gesichert ist. Für jede oder jeden von ihnen muss es in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson geben, die ihr oder ihm auch die Grundsätze der PHB zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt.

§ 4 - Leistungs- und Bewertungskriterien

Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade und für Berufungen, Einstellungen und Beförderungen sowie für leistungsorientierte Vergütungen Vorrang vor Quantität. An diesem Grundsatz orientiert sich die PHB auch bei der Ausgestaltung von Evaluationsverfahren.

§ 5 - Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufzubewahren.

§ 6 - Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Eine sogenannte "Ehrenautorschaft" ist ausgeschlossen.

Zweiter Abschnitt: Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft

§ 7 - Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

1. Die PHB folgt beim Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten der Empfehlung der Hochschulrektoren-Konferenz (HRK) „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“. (185. Plenum vom 6.7.1998)

2. Wissenschaftliches Fehlverhalten
Unter wissenschaftlichem Fehlverhalten werden Handlungen im Wissenschaftsbetrieb verstanden, die in eklatanter Weise den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis oder den berufsethischen Verpflichtungen zuwiderlaufen. Hierzu zählen insbesondere
 - Erfindung und Fälschung von Daten,
 - Plagiate und gravierende Fehler bei Quellennachweisen,
 - Vertrauensbruch als Gutachter/in oder Vorgesetzte/r,
 - Sabotage von Forschungsarbeiten, oder
 - absichtliche oder grob fahrlässige Gefährdung von Untersuchungsteilnehmern und -teilnehmerinnen.

3. Vertrauenspersonen
Die Hochschulleitung bestellt in Absprache mit dem Kuratorium der PHB ein aus mindestens drei Personen bestehendes Gremium von Vertrauenspersonen (Ombudsmänner oder -frauen). Dieses Gremium wählt eine(n) Vorsitzende(n). Jedem Mitglied dieses Gremiums können von jedem Hochschulangehörigen Informationen oder Verdachtsmomente für wissenschaftliches Fehlverhalten mitgeteilt werden, die vertraulich zu behandeln sind. Die Mitglieder sind unabhängig von der Hochschulverwaltung tätig. Ihre Namen und Kontaktadressen werden hochschulintern und auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht.

Jedes Mitglied beurteilt nach eigenem Ermessen oder in Absprache mit den anderen Mitgliedern des Gremiums, in welchen Fällen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens die Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten befasst wird. Die Vertrauensperson informiert des Weiteren nach eigenem Ermessen die Hochschulleitung.

4. Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Die Hochschulleitung bestellt eine aus fünf Mitgliedern bestehende ständige Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten, die einem entsprechendem Verdacht nachgeht und ggf. angemessene Sanktionen beschließt bzw. den zuständigen Instanzen oder Gremien (z.B. Hochschulleitung, Prüfungsausschuss) vorschlägt. Die Aufgaben der Kommission können auch der Ethikkommission der Hochschule übertragen werden.

In Absprache zwischen Hochschulleitung und ständiger Kommission können für konkrete Fälle besondere Ad-hoc-Kommissionen nach fachlichen Gesichtspunkten zusammengestellt werden. Sofern die Beschuldigten Studierendenstatus haben, soll ein Studierendenvertreter mit beratender Stimme in diese Ad-hoc-Kommission berufen werden.

Die Vertrauenspersonen und Mitglieder der Hochschulleitung wirken weder in der ständigen Kommission noch in den ggf. für konkrete Fälle zusammengestellten besonderen Ad-hoc-Kommissionen mit. Von der Mitwirkung ausgeschlossen sind weiterhin potentiell am wissenschaftlichen Fehlverhalten Beteiligte sowie Personen, die sich selbst als befangen erklären oder die vom Beschuldigten mit nachvollziehbarer Begründung als befangen erklärt werden.

5. Klärung des Sachverhalts

Die Klärung des Sachverhaltes wird von der Ständigen Kommission oder von der ggf. einberufenen Ad-hoc-Kommission betrieben.

In einer ersten Klärungsphase (Vorermittlung) werden Tatsachen zur Beurteilung des geäußerten Verdachts ermittelt, wobei Unschuldsvermutung und absolute Vertraulichkeit zu gelten haben.

Bei Erhärtung des Verdachts beginnen in einer zweiten Klärungsphase (Hauptverfahren) systematische Recherchen, ggf. unter vertraulicher Heranziehung von Zeugen oder externen Sachverständigen.

Beschuldigte Personen erhalten in jeder Klärungsphase Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Befangenheit eines Ermittlers kann in jeder Klärungsphase sowohl durch ihn selbst als auch durch die beschuldigte Person geltend gemacht werden. . Das Verfahren sollte in einem Zeitraum von sechs Monaten abgeschlossen werden. Die Vorgänge, Erkenntnisse und Schlussfolgerungen sind schriftlich und gut nachvollziehbar zu protokollieren.

Bis zum Nachweis eines schuldhaften wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind alle mit dem Verfahren zusammenhängende Informationen streng vertraulich zu behandeln.

6. Sanktionen

Bei nachgewiesenem wissenschaftlichen Fehlverhalten können oder müssen die Hochschulleitung oder andere zuständige Organe (z.B. Prüfungsausschüsse) sachgemessene Sanktionen verhängen. Mögliche Sanktionen für nachgewiesenes wissenschaftliches Fehlverhalten sind

- Information der Hochschul- oder der Fachöffentlichkeit, der Wissenschaftsorganisationen und relevanten Zeitschriften
- Entzug eines akademischen Abschlusses
- Rückwirkender Entzug unrechtmäßig erhaltener Vergünstigungen (z.B. Forschungsmittel, leistungsorientierte Vergütung)
- Sonstige disziplinarrechtliche Maßnahmen seitens der Vorgesetzten bzw. der Hochschulleitung.

Etwaige arbeits-, straf- oder zivilrechtliche Konsequenzen sind durch die hochschulinternen Verfahren und Konsequenzen nicht berührt.

7. Konkrete Verfahrensschritte

Entsprechend der Empfehlung der 14. HRK-Mitgliederversammlung vom 14.5.2013 werden folgende konkrete Verfahrensschritte festgelegt:

Vorermittlung

- a. Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ist jeder Hochschulangehörige aufgefordert, unverzüglich im Regelfalle die Vertrauensperson, ggf. auch ein Mitglied der o.g. ständigen Kommission, zu informieren. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen.
- b. Die Vertrauensperson übermittelt nach eigenem Ermessen (s. o., Punkt 3) Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz des Informanten und der Betroffenen der von der Hochschulleitung bestellten ständigen Kommission, die die Angelegenheit untersucht oder delegiert.
- c. Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unverzüglich von der ermittelnden Kommission schriftlich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Stellungnahme sollte schriftlich, kann aber auch mündlich erfolgen. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Der Name des Informierenden wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase dem Betroffenen nicht offenbart.
- d. Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission

innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren - unter Mitteilung der Gründe an den Betroffenen und den Informierenden - zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das Hauptverfahren zu erfolgen hat.

- e. Wenn der Informierende mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat er innerhalb von zwei Wochen das Recht, eine Vorsprache in der ständigen Kommission zu verlangen, die ihre Entscheidung noch einmal prüft.

Hauptverfahren

- a. Die Eröffnung des Hauptverfahrens (förmliches Untersuchungsverfahren) wird der Hochschulleitung vom Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt.
- b. Die Kommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachter aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. Hierzu können u.a. Schlichtungsberater zählen.
- c. Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem Wissenschaftler, dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Betroffene ist auf seinen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann er eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- d. Den Namen des Informierenden offenzulegen kann erforderlich werden, wenn der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive des Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.
- e. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Hochschulleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, sind dem Betroffenen und dem Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- f. Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, sind dem Betroffenen und dem Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- g. Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.
- h. Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die Vertrauensperson alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind (waren). Er berät diejenigen Personen, insbesondere die

Nachwuchswissenschaftler und Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

- i. Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt.

Weitere Verfahren

- a. Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Hochschulleitung zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.
- b. In der Hochschule sind die akademischen Konsequenzen, z.B. der Entzug akademischer Grade oder der Entzug der Lehrbefugnis, zu prüfen. Die Hochschulleitung prüft, ob und inwieweit andere Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartner, Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Förderinstitutionen und Wissenschaftsorganisationen, Landesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.
- c. Die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen leiten je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahme mit den entsprechenden Verfahren ein.

Verabschiedet in der Sitzung des Akademischen Senats der PHB am 27. Mai 2011, ergänzt in der Sitzung des Akademischen Senats vom 14.4.2015. und nach redaktionellen Abschlussarbeiten von der Hochschulleitung der PHB am 19.5.2015 in Kraft gesetzt und vom Akademischen Senat am 7.7.2015 endgültig bestätigt sowie am 16.3.2021 erweitert und aktualisiert



Berufsverband
Deutscher
Psychologinnen
und Psychologen

DGPs

Deutsche Gesellschaft
für Psychologie

Berufsethische Richtlinien

des Berufsverbandes Deutscher
Psychologinnen und Psychologen e.V.
und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V.

Berufsethische Richtlinien

des Berufsverbandes Deutscher
Psychologinnen und Psychologen e.V.
und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V.
zugleich

Berufsordnung

des Berufsverbandes Deutscher
Psychologinnen und Psychologen e.V.

in der von der Delegiertenkonferenz des BDP am 4.6.2016 und von der
Mitgliederversammlung der DGPs am 21.9.2016 beschlossenen Fassung

Inhalt

1. Präambel	7
1.1 Bedeutung der Berufsethischen Richtlinien	7
1.2 Ethische und fachliche Grundhaltungen	7
1.3 Grundlegende Aussagen zu Menschenrechten und zur Menschenwürde	8
2. Berufsethische Prinzipien der europäischen Psychologinnenvereinigung in Europa	9
2.1 Achtung vor den Rechten und der Würde des Menschen	9
2.2 Kompetenz	9
2.3 Verantwortung	9
2.4 Integrität	9
3. Grundlagen zum Beruf der Psychologin und des Psychologen	11
3.1 Berufsbezeichnung – Titelführung	11
3.2 Die Wissenschaft Psychologie als Grundlage der Berufstätigkeit	11
3.3 Anwendung der Psychologie in der Berufsausübung	12
3.4 Der Beruf der Psychologin/des Psychologen als Freier Beruf	12
3.5 Allgemeine Grundsätze der Berufsausübung	13
3.6 Berufsausübung als Dienstleistung	13
4. Verantwortliche Gestaltung beruflicher Beziehungen zu Menschen	14
4.1 Grundsätze der Gestaltung beruflicher Beziehungen zu Menschen	14
4.2 Gestaltung vertraglich geregelter Arbeitsbeziehungen	14
4.3 Beziehungen zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	15
4.4 Verhältnis zu Berufskolleginnen und Berufskollegen	15
4.5 Verhältnis zu Angehörigen anderer Berufe	15
5. Die besondere Verantwortung in Beziehungen zu Klientinnen und Klienten	16
5.1 Selbstbestimmungsrecht von Klientinnen und Klienten	16
5.2 Professionelle Beziehungsqualität	17
5.3 Schutz des Privatgeheimnisses, Datenschutz, Aufzeichnungen, Vertraulichkeit	17
6. Sicherung der beruflichen Kompetenzen	20
6.1 Grundsätze zur Sicherung beruflicher Kompetenzen	20
6.2 Die Sicherung der fachlichen und persönlichen Kompetenz	20
7. Psychologie in Forschung und Lehre	21
7.1 Wissenschaftsfreiheit und gesellschaftliche Verantwortung	21
7.2 Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis	21
7.3 Grundsätze für Forschung und Publikation	22
7.4 Lehre, Fort- und Weiterbildung, Supervision	27

8.	Psychologinnen und Psychologen in Berufsfeldern der Angewandten Psychologie	29
8.1	Allgemeine Geltung der ethischen Aussagen im beruflichen Handeln	29
8.2	Gutachten und Untersuchungsberichte	29
8.3	Berufsausübung in eigener Praxis	29
8.4	Gemeinsame Ausübung einer selbstständigen Berufstätigkeit	30
9.	Psychologinnen und Psychologen mit heilkundlicher Berufstätigkeit	31
9.1	Rechtliche Grundlagen zur Durchführung heilkundlicher Berufstätigkeiten	31
9.2	Besondere Verantwortung in beruflichen Beziehungen zu Patientinnen und Patienten	31
10.	Psychologinnen und Psychologen in der Gesellschaft	33
10.1	Grundsätze zu öffentlichen Informationen über die Berufsausübung	33
10.2	Inhalte von öffentlichen Informationen über die Berufsausübung	33
10.3	Informationswege	34
10.4	Auftreten in der Öffentlichkeit	34
11.	Schlussbestimmungen	35
11.1	Verbindlichkeit der Berufsethischen Richtlinien	35
11.2	Inkrafttreten	35

1. Präambel

1.1 Bedeutung der Berufsethischen Richtlinien¹

Diese Richtlinien stellen die fachlichen und ethischen Leitlinien der Berufsausübung für Psychologinnen und Psychologen in Deutschland dar und sind zugleich die Berufsordnung des Berufsverbandes der Psychologinnen und Psychologen.

Die BER:

- (1) beschreiben Grundlagen der Berufsausübung von Psychologinnen und Psychologen als Hilfeleistung und Orientierung;
- (2) dienen dem Schutz der Verbraucher und der Wahrung ihrer Rechte;
- (3) klären die allgemeine Öffentlichkeit, Fachwelt und Politik über ethisch angemessenes berufliches Handeln von Psychologinnen und Psychologen auf;
- (4) stellen einen Rahmen zur Lösung ethischer Fragen in der Berufsausübung dar;
- (5) verpflichten die Berufsangehörigen auf die Einhaltung dieser ethischen Richtlinien in allen Situationen ihrer Berufsausübung;
- (6) sind Maßstäbe, anhand deren psychologische Tätigkeiten öffentlich überprüfbar werden;
- (7) ermöglichen Maßnahmen bei Nichteinhaltung dieser Richtlinien (wie z. B. die kollegiale Ansprache, die Anzeige bei den Berufsorganisationen, das Tätigwerden eines Ehrengerichts sowie Schlichtungsverhandlungen und Mediationen);
- (8) bilden eine Grundlage für Entscheidungen zum Vorgehen beim Vorliegen einer Beschwerde;
- (9) ermöglichen die Bewertung der Bedeutsamkeit von Beschwerden sowie der Schwere von ethischen Verstößen in Schlichtungsverhandlungen und in Ehrengerichtsverfahren;
- (10) sind abgestimmt mit den Prinzipien und den Empfehlungen im Europäischen „Meta Code on Ethics“ der European Federation of Psychologists' Associations (EFPA);
- (11) sind nachrangig im Verhältnis zu Rechtsnormen und Gesetzen.

1.2 Ethische und fachliche Grundhaltungen

Psychologinnen und Psychologen:

- (1) achten die Würde des Menschen und respektieren diese in ihrem Handeln;
- (2) erkennen das Recht des Einzelnen an, in eigener Verantwortung und nach eigenen Überzeugungen zu leben;
- (3) handeln mit besonderer Verantwortung gegenüber den Menschen, mit denen sie umgehen;
- (4) gehen sensibel mit der Bereitschaft von Menschen um, sich anzuvertrauen, und klären über mögliche Grenzen der Vertraulichkeit auf;
- (5) fördern Möglichkeiten der selbstbestimmten Persönlichkeitsentwicklung und tragen zur Gewährleistung fördernder Rahmenbedingungen bei;
- (6) fördern die Verständigung im sozialen Zusammenleben und den gegenseitigen Respekt;
- (7) handeln im Sinne des Wohls und Wohlbefindens der Menschen;
- (8) setzen sich ein für gute natürliche, sozioökonomische und kulturelle Lebensbedingungen von Einzelnen und Gemeinschaften;
- (9) fördern ein redliches Miteinander und gehen in ihrem Handeln mit gutem Beispiel voran;

¹ In der Folge wird im Text für Berufsethische Richtlinien die Abkürzung BER verwendet.

- (10) vermehren das Wissen über den Menschen durch Forschung und Lehre;
- (11) bewirken durch Reflexion und durch einen offenen Austausch über Einstellungen, Orientierungen und Menschenbilder Veränderungen bei Einzelnen, Institutionen und in der Gesellschaft;
- (12) üben ihren Beruf auf der Basis ihrer wissenschaftlichen Fachkompetenz aus;
- (13) bilden sich kontinuierlich fort und halten ihre Kenntnisse auf aktuellem Stand;
- (14) achten besonders auf die eigenen psychischen und körperlichen Voraussetzungen, die eine kompetente Berufsausübung erlauben;
- (15) erbringen Dienstleistungen eigenständig nur in den Tätigkeitsfeldern, für die sie durch eine wissenschaftlich fundierte Ausbildung, fachliche Fortbildung und berufliches Handeln qualifiziert sind;
- (16) orientieren sich bei neuen beruflichen Ansätzen und Methoden am Grundsatz wissenschaftlicher Redlichkeit, überprüfen systematisch die Wirkungen ihres Handelns;
- (17) sind wachsam gegenüber persönlichen, sozialen, institutionellen, wirtschaftlichen und politischen Einflüssen, die zu einem Missbrauch bzw. zu einer falschen Anwendung von psychologischen Kenntnissen und Fähigkeiten führen könnten;
- (18) sind sich über das Ungleichgewicht der Machtverteilung in beruflichen Beziehungen bewusst;
- (19) zeigen in beruflichen Beziehungen Aufmerksamkeit für mögliche Gefahren des Machtmissbrauchs und vermeiden Handlungen im Sinne eines Machtmissbrauchs.

1.3 Grundlegende Aussagen zu Menschenrechten und zur Menschenwürde

- (1) Psychologinnen und Psychologen orientieren sich an der UNO-Menschenrechtscharta. Gemäß der Menschenrechtsdeklaration der UNO haben alle Menschen als einzigartige Personen – unabhängig von Merkmalen wie z. B. Geschlecht, Alter, Sprache, Religion, nationaler und sozialer Herkunft, Rasse, körperlicher Behinderung oder sexueller Identität – das Recht auf ein Leben in Menschenwürde mit (a) Gesundheit und Wohlbefinden, (b) Selbstachtung und Selbstbestimmung, (c) sozialer Integration in Lebens- und Arbeitsgemeinschaften, (d) Freiheit, (e) Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, (f) Frieden, (g) Gerechtigkeit und (h) Sinnerfüllung sowie (i) die Pflicht zur Achtung der Menschenrechte und Menschenwürde anderer Menschen.
- (2) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung, insbesondere haben Kinder entsprechend der UN-Konvention über die Rechte des Kindes das Recht auf Bildung und Chancengleichheit, auf Gleichbehandlung, Meinungsfreiheit und auf vorrangige Berücksichtigung ihrer Interessen.
- (3) Psychologinnen und Psychologen wissen um die möglichen Folgen von Menschenrechtsverletzungen. Sie nutzen diese professionellen Kenntnisse und vertreten sie in der Öffentlichkeit. Psychologinnen und Psychologen versuchen, mit ihrer fachlichen Kompetenz die Folgen von Menschenrechtsverletzungen für die Betroffenen abzumildern.
- (4) Psychologinnen und Psychologen fühlen sich in ihrem professionellen Verhalten der Förderung der Menschenrechte verpflichtet. Sie treten Menschenrechtsverletzungen entgegen. Psychologinnen und Psychologen beteiligen sich nicht an Menschenrechtsverletzungen oder an anderen Handlungen, die erkennbar zu Menschenrechtsverletzungen beitragen.
- (5) Psychologinnen und Psychologen setzen sich für Menschenrechtsbildung und für die Verbreitung und Verwirklichung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte ein.

2. Berufsethische Prinzipien der europäischen Psychologinnenvereinigung in Europa

Diese Berufsethischen Richtlinien stimmen mit den nachfolgend aufgeführten vier Prinzipien und den Ausführungen im „Meta Code on Ethics“ der europäischen Psychologinnenvereinigung (EFPA) überein.²

2.1 Achtung vor den Rechten und der Würde des Menschen

Psychologinnen und Psychologen respektieren und fördern die Grundrechte, die Würde und den Wert aller Menschen. Sie respektieren das Recht auf Privatsphäre, Vertraulichkeit, auf Selbstbestimmung und Autonomie in Übereinstimmung mit ihren weiteren beruflichen Verpflichtungen und dem Gesetz.

2.2 Kompetenz

Psychologinnen und Psychologen streben danach, einen hohen Kompetenzstandard in ihrer Arbeit sicherzustellen und zu erhalten. Sie wissen um die Grenzen ihrer spezifischen Kompetenzen und ihrer Fachkenntnis. Sie bieten nur solche Dienstleistungen an und verwenden nur diejenigen Methoden, für die sie durch Ausbildung, Fortbildung oder Erfahrung qualifiziert sind.

2.3 Verantwortung

Psychologinnen und Psychologen sind sich ihrer professionellen und wissenschaftlichen Verantwortung gegenüber ihren Klientinnen bzw. Klienten, gegenüber der Gemeinschaft und der Gesellschaft, in der sie arbeiten und leben, bewusst. Sie vermeiden es, Schaden zuzufügen. Sie sind für ihr Handeln verantwortlich und stellen soweit möglich sicher, dass ihre Dienstleistungen nicht missbraucht werden.

2.4 Integrität

Psychologinnen und Psychologen setzen sich für die Förderung der Integrität in Wissenschaft, Lehre und Praxis der Psychologie ein. Sie verhalten sich bei diesen Tätigkeiten ehrlich, fair und respektvoll gegenüber anderen. Sie streben gegenüber den Betroffenen eine Klärung ihrer Berufsrollen an und handeln in Übereinstimmung mit diesen Rollen.

Ethische Richtlinien für die Berufsausübung von Psychologinnen und Psychologen müssen folgende Aspekte berücksichtigen:

- (a) Das berufliche Verhalten von Psychologinnen und Psychologen ist im Rahmen einer professionellen Rolle zu betrachten, die durch die berufliche Beziehung gekennzeichnet ist.
- (b) Ungleichgewichte des Wissens und der Macht beeinflussen immer die professionellen Beziehungen von Psychologinnen und Psychologen zu Klientinnen und Klienten sowie Kolleginnen und Kollegen.

2 Die englische Originalfassung des Ethikcodes der European Federation of Psychologists' Associations (EFPA) kann unter www.efpa.eu heruntergeladen werden, die deutsche Übersetzung ist unter www.bdp-verband.de zu finden.

- (a) Je größer das Ungleichgewicht in einer professionellen Beziehung und je größer die Abhängigkeit von Klientinnen und Klienten ist, desto schwerwiegender ist die Verantwortung der Psychologin/ des Psychologen.
- (b) Die Verantwortlichkeiten von Psychologinnen und Psychologen sind vor dem Hintergrund des Stadiums zu betrachten, in dem sich die professionelle Beziehung befindet.

Wechselseitige Beziehung der vier Prinzipien

Es ist zu beachten, dass die vier zentralen ethischen Prinzipien und ihre Anwendungen immer in einer engen wechselseitigen Beziehung zueinander stehen.

Daher ist es für Psychologinnen und Psychologen, die eine ethische Fragestellung klären oder ein Dilemma auflösen wollen, erforderlich, vertiefte Überlegungen anzustellen, oft auch mit Klientinnen und Klienten sowie Kolleginnen und Kollegen darüber zu sprechen und dabei die verschiedenen ethischen Prinzipien abzuwägen. Entscheidungen zu treffen und zu handeln, ist auch dann notwendig, wenn ungelöste gegensätzliche Aspekte noch weiter bestehen.

Dem Prinzip des Respekts vor der Würde des Menschen und den Menschenrechten kommt gemäß der UNO-Charta der Menschenrechte und des deutschen Grundgesetzes eine besondere Bedeutung zu. Dies ist bei Konflikten zwischen den Prinzipien bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

3. Grundlagen zum Beruf der Psychologin und des Psychologen

3.1 Berufsbezeichnung – Titelführung

- (1) Die Berufsbezeichnungen „Psychologin“ oder „Psychologe“ können von Personen geführt werden, die durch den Abschluss eines grundständigen Bachelor- und eines konsekutiven Masterstudiengangs über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Psychologie mit mindestens 240 Punkten (à 30 Stunden Workload) nach dem European Credits Transfer System (ECTS) verfügen. Von den mindestens 240 Punkten müssen mindestens 210 Punkte in psychologischen Grundlagen-, Methoden- und Anwendungsfächern³ und einer wissenschaftlichen Masterarbeit mit psychologischer Fragestellung erworben worden sein (davon 15–30 Punkte in Praktika).⁴ Die Berufsbezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ führt, wer ein Diplomstudium entsprechend den Rahmenprüfungsordnungen im Studiengang Psychologie an einer deutschen Hochschule abgeschlossen hat.
- (2) Nur Absolventinnen und Absolventen, die das Hauptfachstudium der Psychologie im Sinne des Absatz 1 in Deutschland mit einem Diplom abgeschlossen haben, dürfen sich als „Diplom-Psychologin“/„Diplom-Psychologe“ bzw. „Dipl.-Psych.“ bezeichnen.
- (3) Absolventen eines Hauptfachstudiums der Psychologie im Sinne des Absatz 1 sind gehalten, die rechtlichen einschließlich der berufsrechtlichen Bestimmungen zur Führung der Berufsbezeichnung im Land der Berufsausübung sorgfältig zu recherchieren und in allen Darstellungen zu beachten.
- (4) Akademische Abschlüsse im Fach Psychologie, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben wurden, sind bei Erfüllung der Voraussetzungen nach der jeweilig geltenden Fassung der Richtlinien der EU der Berufsbezeichnung nach Absatz 1 gleichgestellt.
- (5) Akademische Grade dürfen nur geführt werden, wenn und soweit sie aufgrund eines Hochschulstudiums und nach dem Recht des Landes, in dem sie erworben wurden, rechtmäßig erlangt wurden. Für ausländische akademische Grade gilt, dass sie in Deutschland nur nach inländischem Recht geführt werden dürfen.
- (6) Der Hinweis auf eine Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. bzw. auf eine Mitgliedschaft im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. ist zulässig, soweit dies die jeweilige Satzung nicht untersagt. Dabei ist die erhaltene Mitgliedschaftskategorie zu verwenden.

3.2 Die Wissenschaft Psychologie als Grundlage der Berufstätigkeit

- (1) Das berufliche Handeln von Psychologinnen und Psychologen basiert auf den Erkenntnissen der Psychologie als wissenschaftlicher Disziplin.
- (2) Die Psychologie:
 - (a) liefert Erkenntnisse über psychische, psychophysische und biologische Prozesse bei Menschen und Tieren;

3 Siehe Curriculum des EuroPsy-Zertifikats.

4 Entsprechende Leistungen im Rahmen eines Promotionsstudiums im Fach Psychologie können angerechnet werden.

- (b) erschließt grundlegendes Wissen über den Menschen;
 - (c) fördert das Verständnis der Entwicklung menschlicher Bewusstseins-, Motivations- und Handlungsprozesse;
 - (d) fördert Erkenntnisse über soziale Prozesse zwischen Menschen in Beziehungen, Gemeinschaften und Organisationen;
 - (e) entwickelt Strategien zur Unterstützung des Menschen in der Entwicklung zu selbstbestimmtem, selbstverantwortlichem Leben in Freiheit und in respektvollem und verantwortlichem Miteinander.
- (3) Psychologie als Wissenschaft generiert ihre Erkenntnisse auf der Basis geistes-, sozial- und naturwissenschaftlicher Modelle mit wissenschaftlich anerkannten Methoden und kontrollierten Forschungsstrategien.
- (4) Theorien und Wissensbestände in der Psychologie speisen sich aus unterschiedlichen Grundverständnissen über den Menschen. Dies ist in Interpretation und bei der beruflichen Adaption einzelner Ansätze unterschiedlicher Herkunft zu berücksichtigen.

3.3 Anwendung der Psychologie in der Berufsausübung

Psychologinnen und Psychologen:

- (1) arbeiten auf der Basis von zuverlässigem und validem, wissenschaftlich fundiertem Wissen;
- (2) bieten nur Dienstleistungen an, für deren Erbringung sie durch Ausbildung oder fachliche Erfahrung qualifiziert sind;
- (3) pflegen eine hohe fachliche Kompetenz für ein verantwortliches berufliches Handeln, wobei die Kompetenz in der reflektierten Verschränkung wissenschaftlicher Erkenntnisse mit beruflichem Erfahrungswissen entsteht und sich weiterentwickelt;
- (4) bilden sich kontinuierlich fort und halten sich auf dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis;
- (5) orientieren sich in Tätigkeitsfeldern, in denen es noch keine wissenschaftlich anerkannten Standards gibt, am Grundsatz wissenschaftlicher Redlichkeit und überprüfen regelmäßig den Erfolg ihrer Interventionen;
- (6) gehen mit neuen Ansätzen in der praktischen Erprobung mit besonderer Sorgfalt um;
- (7) ergreifen alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Wohls der Menschen, mit denen sie arbeiten.

3.4 Der Beruf der Psychologin/des Psychologen als Freier Beruf

Psychologinnen und Psychologen:

- (1) erbringen aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig geistig-ideelle Dienstleistungen im Interesse des Auftraggebers und der Allgemeinheit;
- (2) unterliegen in der Berufsausübung spezifischen berufsrechtlichen Bindungen, fachlichen und ethischen Richtlinien, welche die Professionalität, Qualität und das zum Auftraggeber bestehende Vertrauensverhältnis gewährleisten und fortentwickeln;
- (3) setzen sich eingehend mit den unter (2) genannten Bindungen und Richtlinien auseinander;
- (4) klären ihre Auftraggeber über die jeweils berufsrelevanten Regeln in angemessener und verständlicher Weise auf;
- (5) informieren über ihre Dienstleistungen in sachlicher Form und verzichten auf Erfolg versprechende, irreführende oder vergleichende Werbung.

3.5 Allgemeine Grundsätze der Berufsausübung

Psychologinnen und Psychologen:

- (1) unterstützen Individuen, Organisationen und die Gesellschaft darin, Verständigung, Gerechtigkeit und Frieden im sozialen und beruflichen Miteinander zu fördern und die Bedingungen des sozialen Lebens gesundheitsförderlich zu gestalten;
- (2) unterstützen Menschen in ihrem Streben nach einem bewussteren Leben in Würde und mit gegenseitigem Respekt;
- (3) wahren besondere Sorgfalt,
 - (a) wenn sie mit mehreren Klienten arbeiten,
 - (b) wenn ihre Arbeit zu leidvollen Auswirkungen bei diesen Klienten oder relevanten Dritten führt,
 - (c) wenn Rechte von Menschen eingeschränkt sind.

3.6 Berufsausübung als Dienstleistung

Psychologinnen und Psychologen:

- (1) bieten Dienstleistungen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen mit unterschiedlichen Klienten, beruflichen Rollen und ethischen Beziehungen sowie Verantwortlichkeiten an;
- (2) sind sich der Unterscheidung zwischen ihrer Berufsrolle und ihren sozialen Beziehungen bewusst;
- (3) schließen Verträge über ihre Dienstleistungen und verhandeln immer ein Honorar für ihre beruflichen Leistungen;
- (4) sorgen für eine ausreichende Absicherung der Haftungsansprüche, die aus ihrer beruflichen Tätigkeit resultieren können.

4. Verantwortliche Gestaltung beruflicher Beziehungen zu Menschen

4.1 Grundsätze der Gestaltung beruflicher Beziehungen zu Menschen

Psychologinnen und Psychologen:

- (1) übernehmen eine ethische und mitmenschliche Sorgfalt dafür, Menschen mit Fairness, Respekt und Verständnis zu begegnen und sie in ihren Menschenrechten zu schützen;
- (2) achten auf Besonderheiten in Bezug auf Geschlecht, Alter, Sprache, Religion, nationale und soziale Herkunft, sexuelle Identität, Rasse, Belastung durch Behinderung und chronische Erkrankung sowie auf entsprechende psychische und soziale Auswirkungen;
- (3) tragen dazu bei, dass Menschen, Gemeinschaften und Organisationen, mit denen sie berufliche Beziehungen pflegen, die Menschenrechte und Menschenwürde anderer Menschen respektvoll achten;
- (4) übernehmen Verantwortung dafür, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Auszubildende und Supervisanden die Menschenrechte und Menschenwürde von Klientinnen und Klienten respektvoll achten;
- (5) betrachten gute, stabile und professionelle Beziehungen als ein wesentliches Qualitätsmerkmal psychologischer Dienstleistungen;
- (6) gestalten im Rahmen ihrer Dienstleistungen die beruflichen Beziehungen mit großer Aufmerksamkeit und besonderem Verständnis für die wechselseitigen Rollen;
- (7) sind sich bewusst, dass Qualität und Ergebnisse ihrer Dienstleistungen auch davon abhängen, wie weit Menschen ihre Dienstleistungen selbstbestimmt und eigenverantwortlich nutzen können;
- (8) achten in beruflichen Beziehungen mit mehreren Klienten und Klientinnen auf ethische Konflikte und die Rechte aller Beteiligten;
- (9) gehen während ihrer beruflichen Beziehungen mit beteiligten Personen keine anderweitigen wirtschaftlichen Beziehungen oder privaten Beziehungen ein;
- (10) sind offen und respektvoll gegenüber Wissen, Einsicht, Erfahrung und Fachkenntnissen von anderen Personen.

4.2 Gestaltung vertraglich geregelter Arbeitsbeziehungen

Psychologinnen und Psychologen weisen zu Beginn eines Dienst- oder Vertragsverhältnisses auf ethische, fachliche, gesetzliche und berufsständische Pflichten und Bedingungen ihrer Berufsausübung hin, und zwar:

- (1) dass sie ihre Dienstleistungen als freien Beruf ausüben, sie also persönlich und fachlich eigenverantwortlich erbringen;
- (2) dass ihre persönliche Verantwortung für Klienten Grenzen der dienstlichen und fachlichen Aufsicht über ihre Arbeit bedingen kann;
- (3) dass ihnen in ihrer Berufstätigkeit ein weisungsfreier Kernbereich verbleibt;
- (4) dass von ihnen den ethischen Anforderungen zuwiderlaufende und nicht fachgerecht zu erfüllende Aufgaben nicht erledigt werden können;
- (5) dass sie bei Konflikten zwischen den ethischen Richtlinien und beruflichen Aufgaben mit rechtlichen oder vertraglichen Verpflichtungen nach sorgfältiger Abwägung eine Gewissensentscheidung treffen;

- (6) dass ihnen kraft Gesetzes der Schutz des Privatgeheimnisses obliegt. Den Vertragspartnern wird eine Ausfertigung dieser Berufsethischen Richtlinien übergeben.

4.3 Beziehungen zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Psychologinnen und Psychologen:

- (1) bieten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Praktikantinnen und Praktikanten deren Ausbildungsstand und Berufserfahrung angemessene Arbeitsbedingungen und Vergütungen an und schließen der jeweiligen Tätigkeit entsprechende schriftliche Verträge ab;
- (2) beschäftigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Praktikantinnen und Praktikanten nicht mit einseitigen oder ausschließlich minderwertigen Tätigkeiten;
- (3) stellen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Praktikantinnen und Praktikanten auf Antrag und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein einfaches Zeugnis oder auf Wunsch ein qualifiziertes Zeugnis aus.

4.4 Verhältnis zu Berufskolleginnen und Berufskollegen

Psychologinnen und Psychologen sind gegenüber dem eigenen Berufsstand loyal, verhalten sich standesgemäß und fördern den Berufsstand in Forschung, Lehre und Anwendung. Sie:

- (1) schulden ihren Berufskolleginnen und Berufskollegen Respekt, bleiben bei kritischen Stellungnahmen zu ihrer Berufsausübung sachbezogen und führen den Diskurs darüber in einer professionellen und wertschätzenden Art und Weise;
- (2) vermeiden es, durch unlautere Handlungsweisen Kolleginnen bzw. Kollegen aus ihren Tätigkeitsfeldern zu verdrängen oder ihnen Aufträge zu entziehen;
- (3) verhalten sich gegenüber Kolleginnen und Kollegen in Situationen, die durch Konkurrenz, Wettbewerb oder Konflikte geprägt sind, sachlich;
- (4) bieten Kolleginnen und Kollegen dem Berufsstand und der vereinbarten Tätigkeit angemessene Verträge an;
- (5) weisen Kolleginnen und Kollegen, bei denen sie standeswidriges Verhalten oder Verstöße gegen diese Berufsethischen Richtlinien zu erkennen glauben, zunächst vertraulich auf diese hin;
- (6) ergreifen, wenn sie eindeutige Hinweise auf ethische Verletzungen im beruflichen Handeln von Kolleginnen und Kollegen erhalten und weiterhin ein Risiko für Leid oder Schaden an Dritten besteht, baldige Maßnahmen, die dem entgegenzuwirken geeignet sind, beispielsweise
 - (a) Ansprache der Kollegin, des Kollegen;
 - (b) Information der Ansprechpartner in BDP oder DGPs;
 - (c) ggf. direkt Antrag auf ein Ehrengerichtsverfahren;
 - (d) ggf. direkte Einschaltung der Aufsichtsbehörde beziehungsweise von Ordnungsorganen.

4.5 Verhältnis zu Angehörigen anderer Berufe

Psychologinnen und Psychologen:

- (1) achten in der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufen und insbesondere im Rahmen des Auftrags auf Verbindlichkeit und Verlässlichkeit.

5. Die besondere Verantwortung in Beziehungen zu Klientinnen und Klienten

Als Klientinnen bzw. Klienten im Sinne dieser Richtlinien gelten Personen, Gemeinschaften oder Gruppen, bei denen Psychologinnen und Psychologen im Rahmen eines Dienstleistungsverhältnisses diagnostisch, beratend, fördernd und bildend tätig werden oder die als Patientinnen und Patienten heilkundlich behandelt werden. Dabei muss ggf. unterschieden werden zwischen den direkten Klienten (Coachee, Supervisionsgruppe, Ehepaar, Schüler, Inhaftierter etc.) und indirekten Klienten (Auftraggeber bzw. Kostenträger, z. B. Gerichte, Jugendamt, Arbeitsagentur, Firma, Unfallkasse, Eltern etc.) sowie relevanten Dritten (Ehepartner, Angehörige, Whistleblower etc.), zu denen zwar kein Vertragsverhältnis und keine berufliche Beziehung im weiteren Sinne besteht, die aber von Folgen der beruflichen Tätigkeit betroffen sind.

Der Begriff „Klient“ wird hier auch als Oberbegriff für andere Personenbezeichnungen wie Kunde, Ratsuchender, Coachee, Supervisand, Mediant etc. verwendet und umfasst unterschiedliche Formen beruflicher Beziehungen und Beziehungsqualitäten. Bei der Arbeit mit mehreren Klienten können sehr unterschiedliche Interessen und Rechte bestehen, die berücksichtigt werden müssen (Geschäftsführer und unterschiedliche Teams bei einer Organisationsentwicklung, Personalentwicklungsmaßnahme, Gruppentherapie etc.).

5.1 Selbstbestimmungsrecht von Klientinnen und Klienten

Psychologinnen und Psychologen:

- (1) unterstützen Klientinnen bzw. Klienten darin, ihre grundlegenden Menschenrechte wahrzunehmen, ihre Menschenwürde mit Selbstachtung, Selbstbestimmung, Selbstverantwortung bewusst zu erleben sowie die Fähigkeiten zur Selbstbestimmung zu fördern und zu maximieren;
- (2) wahren die persönliche Integrität und das Selbstbestimmungsrecht von Klientinnen bzw. Klienten in allen Angelegenheiten, wobei es in besonderen Fällen, z. B. bei Selbst- und Fremdschädigungsgefahren, nach sorgfältiger Prüfung der Alternativen zu Ausnahmen davon kommen kann;
- (3) erzielen bei Klientinnen bzw. Klienten eine auf Aufklärung basierende Einwilligung, indem sie
 - (a) Klientinnen bzw. Klienten in verständlicher Weise vorab über geplante Maßnahmen und wahrscheinliche Konsequenzen unterrichten,
 - (b) dabei darauf achten, dass Klientinnen und Klienten diese Informationen in allen wichtigen Teilen – auch wenn geistige Einschränkungen vorliegen – angemessen verstehen,
 - (c) deren Einwilligung zu den geplanten Maßnahmen einholen;
- (4) anerkennen das Recht von Klientinnen und Klienten, das Ausmaß des Vertrauens in die professionelle Beziehung und Tätigkeit selbst zu bestimmen;
- (5) ermöglichen es Klientinnen und Klienten, die professionelle Beziehung jederzeit in bewusster Entscheidung zu beenden;
- (6) beachten Grenzen der Selbstbestimmung bei Klientinnen und Klienten unter spezifischen Einflüssen: z. B. in Bezug auf ihr Entwicklungsalter, bei Einschränkungen des Bewusstseins und der psychischen Entscheidungsfähigkeiten, bei Selbst- und Fremdgefährdung, bei gesetzlichen Einschränkungen;

- (7) handeln bei eingeschränkten Selbstbestimmungsfähigkeiten von Klientinnen bzw. Klienten in deren Interesse;
- (8) Psychologinnen und Psychologen verhalten sich außerhalb ihrer Berufsrolle im sozialen Leben so, dass keine schwerwiegenden ethischen Verstöße gegen die in den Kapiteln 1 und 2 formulierten Grundsätze vorkommen, unter Ausnahme der Regelungen in diesen Kapiteln, die sich explizit auf die Berufsrolle beziehen.

5.2 Professionelle Beziehungsqualität

Psychologinnen und Psychologen:

- (1) wissen, dass das Verhältnis zu Klientinnen und Klienten ein besonderes Vertrauensverhältnis darstellt, das von Ehrlichkeit und Freiwilligkeit geprägt ist, und streben danach, es in ausreichendem Maße zu entwickeln;
- (2) reflektieren die Qualität der wechselseitigen Beziehungen in verschiedenen Phasen der professionellen Beziehung;
- (3) streben bei Konflikten, die mit Klienten und deren Bezugspersonen in ihrer beruflichen Tätigkeit auftreten, einen respektvollen Umgang an und sind sich möglicher Interessenskollisionen in Fällen mehrerer Klienten bewusst;
- (4) handeln bei der Arbeit mit den direkten Klientinnen bzw. Klienten innerhalb eines Dienstleistungsverhältnisses mit Dritten in der Funktion als indirekte Klienten, z. B. als Auftraggeber/Kostenträger, vorrangig im Interesse der direkten Klientinnen bzw. Klienten unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen aller Beteiligten;
- (5) ergreifen, falls direkte oder indirekte unmittelbare Auswirkungen ihres beruflichen Handelns vorhersehbar zu Schädigungen führen, Maßnahmen, um Beeinträchtigungen zu verhindern bzw. zu minimieren;
- (6) achten auf Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf relevante Dritte;
- (7) nutzen in der Beziehung zu Klientinnen und Klienten das Ungleichgewicht der Machtverteilung nicht für persönliche oder intime Kontakte bzw. Interessen aus;
- (8) nutzen professionelle Beziehungen nicht für religiöse, wirtschaftliche, politische oder ideologische Interessen aus;
- (9) beenden professionelle Beziehungen, wenn sie keine genügende Vertrauensbasis oder keine angestrebten Erfolge in der Betreuung wahrnehmen, und vermitteln Klientinnen und Klienten erforderlichenfalls weiter;
- (10) tragen bei Beendigung ihrer Berufstätigkeit oder bei der Auflösung vertraglicher Beziehungen in einer Gemeinschaftspraxis/Praxisgemeinschaft dafür Sorge, dass die erforderliche weitere Betreuung der Klienten gewährleistet ist und diesen im Rahmen der Erfüllung bzw. Übergabe der vertraglichen Pflichten kein Schaden entsteht und der Umgang mit Aufzeichnungen jeder Art korrekt geregelt ist.

5.3 Schutz des Privatgeheimnisses, Datenschutz, Aufzeichnungen, Vertraulichkeit

Psychologinnen und Psychologen:

- (1) sind nach § 203 StGB verpflichtet, über alle ihnen in Ausübung ihrer Berufstätigkeit anvertrauten und bekannt gewordenen Tatsachen zu schweigen, auch gegenüber Familienangehörigen, Kolleginnen und Kollegen sowie Vorgesetzten, soweit nicht das Gesetz Ausnahmen vorsieht;

- (2) informieren Klienten vorab über eventuelle Einschränkungen der Schweigepflicht und über die im arbeitsteiligen Kontext notwendige Information Dritter (Teamkollegen, Kooperationspartner der Behandlung, fachspezifische Vorgesetzte etc.);
- (3) belehren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über ihre Pflicht zur Verschwiegenheit und halten diese Belehrung schriftlich fest;
- (4) dürfen nur nach vorheriger, auf Aufklärung basierender Einwilligung durch die Klienten Aufzeichnungen auf Bild- oder Tonträgern über Besprechungen oder Behandlungen erstellen oder Besprechungen von einem Dritten mithören lassen;
- (5) sind von der Schweigepflicht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern befreit, die notwendigerweise mit der Vorbereitung oder Begleitung ihrer Tätigkeit betraut sind, soweit dieser Umstand den Klientinnen bzw. Klienten bekannt ist⁵;
- (6) können durch auf Aufklärung basierende Einwilligung der Klientinnen bzw. Klienten von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden werden, nachdem sie über mögliche Konsequenzen der Schweigepflichtentbindung und deren Verweigerung informiert haben;
- (7) sollen bei psychologischen Dienstleistungen, auf die ein öffentlich-rechtlicher, insbesondere sozialrechtlicher Anspruch der Klienten oder eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme, z. B. im Sinne einer sozialrechtlichen Mitwirkungspflicht, besteht, diese Dienstleistung nicht von einer Schweigepflichtentbindung abhängig machen und ggf. eine darauf abzielende arbeitsrechtliche Anweisung unter Verweis auf die Notwendigkeit der Herleitung einer gesetzlichen Übermittlungsbefugnis zurückzuweisen versuchen;
- (8) dürfen die der Schweigepflicht unterliegenden Tatsachen, Befunde und Beratungs- bzw. Behandlungsergebnisse anonymisiert weiterverwenden, sofern ausgeschlossen ist, dass Rückschlüsse auf die Klientinnen und Klienten möglich sind;
- (9) dürfen nur im Rahmen ihres Auftrages Daten über Klientinnen und Klienten erheben, speichern und nutzen;
- (10) sichern Aufzeichnungen jeder Art, insbesondere auf Datenträgern, gegen unrechtmäßige Verwendung oder Kenntnisnahme;
- (11) gewähren Klientinnen und Klienten auf Anfrage Einblick in die Aufzeichnungen, es sei denn, dem stehen erhebliche Rechte Dritter oder erhebliche zu erwartende negative Folgen für die Klientinnen und Klienten entgegen, wobei sie eine Verweigerung des Einblicks in einzelne Unterlagen angemessen erläutern;
- (12) händigen auf Wunsch von Klientinnen bzw. Klienten Dokumentationen von Tätigkeiten außerhalb der Heilkunde gegen ein entsprechendes Entgelt aus;
- (13) bewahren Urmaterialien und deren Aufbereitung entsprechend den Festlegungen der Auftraggeber oder mindestens für fünf Jahre, bei heilkundlichen Tätigkeiten mindestens für zehn Jahre auf und beachten in spezifischen Arbeitsfeldern vorrangig die dort gegebenen datenschutzrechtlichen Vorgaben zum Sammeln und Vernichten von Daten;
- (14) dürfen im Zusammenhang mit der Beendigung ihrer Praxis aufzubewahrende Aufzeichnungen nur mit dem Einverständnis von Klientinnen bzw. Klienten an eine Nachfolgerin der Praxis oder andere übergeben; für den Fall des Versterbens muss dafür gesorgt sein, dass die Aufzeichnungen für die Dauer der erforderlichen Aufbewahrung geschützt sind und anschließend vernichtet werden;

5 Bekannt unter der Bezeichnung „konkludente Schweigepflichtentbindung“.

- (15) vernichten Aufzeichnungen mit Angaben von persönlichen Daten von Klienten unter Beachtung der Aufbewahrungsfristen bei Beendigung der Berufstätigkeit beziehungsweise der Praxis;
- (16) übergeben in Kliniken ihre Aufzeichnungen möglichst nur den psychologischen oder ärztlichen Nachfolgern;
- (17) achten besonders auf den Privatgeheimnisschutz, indem sie auf die Nutzung diesbezüglich unsicherer Techniken verzichten (VoIP, Cloud-Speicherung etc.);
- (18) regeln den Zugang zu Speicherungen jeder Art durch andere (Helfer, Angehörige als Erben, IT-Helfer, Administratoren) sorgfältig und verwenden anspruchsvolle Passwörter;
- (19) achten darauf, dass Internet-Psychotherapie, psychologische Beratung, Online-Forschung und andere personenbezogene psychologische Dienstleistungen nur über verschlüsselte Verfahren ausgeführt werden dürfen.

6. Sicherung der beruflichen Kompetenzen

6.1 Grundsätze zur Sicherung beruflicher Kompetenzen

Psychologinnen und Psychologen:

- (1) benötigen in ihrer Berufsausübung ethische, soziale, fachliche und persönliche Kompetenzen;
- (2) eignen sich im Studium und zu Beginn ihres Berufslebens Wissen um ethische Aspekte ihres beruflichen Handelns an;
- (3) achten auf die kontinuierliche Weiterentwicklung ihrer ethischen Haltungen, des Wissens um mögliche Konflikte und der fachlichen sowie persönlichen Aspekte beruflicher Kompetenz;
- (4) nutzen dazu Fort- und Weiterbildungen, Fachveranstaltungen und Kongresse, Fachliteratur und Publikationen im Selbststudium sowie Formen des kollegialen Austausches wie z. B. Intervention, Supervision und Qualitätszirkel.

6.2 Die Sicherung der fachlichen und persönlichen Kompetenz

Psychologinnen und Psychologen:

- (1) entwickeln ihre fachliche Kompetenz durch die Erweiterung ihres psychologischen Wissens und durch die Reflexion ihrer berufspraktischen Erfahrungen sowie ihres Wissens über die Lebenswelt von Menschen und den daraus resultierenden Konzepten;
- (2) reflektieren das den jeweiligen Theorien und Denkrichtungen zugrunde liegende Menschenbild und geisteswissenschaftliche bzw. philosophische Grundverständnis, einschließlich der Differenzen zu ihrem eigenen;
- (3) reflektieren ihre persönlichen Lebenserfahrungen und Einstellungen mit Hilfe wissenschaftlicher, insbesondere psychologischer Theorien und Modelle und erweitern dadurch ihre persönlichen Kompetenzanteile in ihrer Berufsausübung;
- (4) streben eine möglichst hohe Kongruenz zwischen ihren ethischen Einstellungen, dem Verhalten in der Berufsrolle und ihren Handlungen und Einstellungen im sozialen Miteinander und Privatleben an;
- (5) erhalten gezielt ihre Leistungsfähigkeit, insbesondere ihre kognitiven und emotionalen Kompetenzen und ihre gesundheitlichen Voraussetzungen, und vermeiden berufliche Tätigkeiten im Falle relevanter Einschränkungen ihrer beruflichen Kompetenzen.

7. Psychologie in Forschung und Lehre

7.1 Wissenschaftsfreiheit und gesellschaftliche Verantwortung

- (1) Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5, Abs. 3 GG) erlegt den in der Forschung und Lehre tätigen Psychologinnen und Psychologen die Verantwortung für Form und Inhalt ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit auf. Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit ist formal unbeschränkt.

Es findet aber seine Grenze dort, wo andere Grundrechte verletzt werden. In ihrer Berufsausübung sind die in Forschung und Lehre tätigen Psychologinnen und Psychologen an ihre ethische Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen und der natürlichen Umwelt gebunden.

Aus dem Recht auf Freiheit von Forschung und Lehre erwächst die ethische Verpflichtung der in diesem Bereich tätigen Psychologinnen und Psychologen, Forschung und Lehre von Fremdbestimmung und wissenschaftsfremder Parteilichkeit freizuhalten. Das schließt ein, dass in der Forschung tätige Psychologinnen und Psychologen die Fragestellung ihrer Forschungsarbeit, die methodischen Grundsätze, die Ergebnisinterpretation und deren Verbreitung selbst zu verantworten haben und dass sie nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet sind, verfassungswidrige Eingriffe in diesen Verantwortungsbereich abzuwehren.

Die Anerkennung der wissenschaftlichen Leistungen Andersdenkender, Andersgläubiger, Angehöriger anderer Altersgruppen und des anderen Geschlechts, anderer sozialer Schichten und Kulturen und die Bereitschaft, eigene Irrtümer durch überzeugende Argumente, welcher Herkunft auch immer, zu korrigieren, kennzeichnen das Berufsethos der in Forschung und Lehre tätigen Psychologinnen und Psychologen in besonderem Maße.

- (2) Die grundgesetzlich garantierte Freiheit der Forschung von Fremdbestimmung ist zugleich als Appell an die moralische Verantwortung der in Forschung und Lehre tätigen Psychologinnen und Psychologen zu verstehen, innerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft demokratische Arbeitsformen zu fördern. Neue Fragestellungen, Denkansätze und Methoden sind ohne Rücksicht auf ihre Herkunft unvoreingenommen zu prüfen.
- (3) Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für Psychologinnen und Psychologen, die in weisungsabhängiger Stellung forschen, sowie für in der Auftragsforschung tätige Psychologinnen und Psychologen.
- (4) Unbeschadet der Verantwortlichkeit Angehöriger anderer Berufsgruppen für die von ihnen im Rahmen eines Forschungsvorhabens durchgeführten einzelnen Maßnahmen tragen Psychologinnen und Psychologen als Leiter solcher Forschungsvorhaben für diese die Gesamtverantwortung.

7.2 Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

Grundlegend für die Berufsausübung in Forschung und Lehre ist die unbedingte Redlichkeit in der Suche nach und bei der Weitergabe von wissenschaftlichen Erkenntnissen. Um gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen, verpflichten sich in Forschung und Lehre tätige Psychologinnen und Psychologen zur Einhaltung folgender Grundsätze:

- (1) Sie unterwerfen ihre Forschungstätigkeit den allgemein gültigen Regeln methodischen Vorgehens und der Überprüfbarkeit von Ergebnissen. Sie sind jederzeit bereit, ihr wissenschaftliches Vorgehen entsprechend dem jeweiligen Untersuchungsziel darzustellen, zu begründen und rationaler Kritik zugänglich zu machen.

- (2) Werden Forschungsvorhaben realisiert, ohne dass sie, zumeist auf dem Wege der Finanzierung, personell bzw. institutionell an Strukturen gebunden sind, die der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis dienen, so obliegt es den Forschenden selbst sicherzustellen, dass die Durchführung solcher Vorhaben mit den wissenschaftlichen, fachlichen und ethischen Grundsätzen dieser Berufsethischen Richtlinien in Übereinstimmung steht.
- (3) In Forschung und Lehre tätige Psychologinnen und Psychologen sind darum bemüht, bereits im Forschungsprozess alle verfügbaren Informationen und Gegenargumente angemessen zu berücksichtigen. Sie sind offen für Kritik und bereit, auch eigene Erkenntnisse konsequent anzuzweifeln.
- (4) In Forschung und Lehre tätige Psychologinnen und Psychologen verpflichten sich, ihre Forschungsergebnisse zu dokumentieren. Sie sind bereit, wissenschaftliche Aussagen vollständig und ohne Auflagen zugänglich zu machen und so ihren Einbezug in den kumulativen Prozess der Forschung und Lehre zu gewährleisten. Diese Selbstverpflichtung gilt im Grundsatz auch für solche Forschungsergebnisse, die der eigenen Theorie bzw. den eigenen Hypothesen widersprechen oder deren Veröffentlichung aus anderen Gründen als nicht opportun erscheint.
- (5) Die Beiträge von Partnerinnen und Partnern, Kolleginnen und Kollegen, Studierenden sowie Vorgängerinnen und Vorgängern zum eigenen Forschungsthema werden explizit und deutlich kenntlich gemacht.

7.3 Grundsätze für Forschung und Publikation⁶

(1) *Forschung mit Menschen*

Psychologische Forschung ist auf die Teilnahme von Menschen als Versuchspersonen angewiesen. Psychologinnen und Psychologen sind sich der Besonderheit der Rollenbeziehung zwischen Versuchsleiterin bzw. Versuchsleiter und Versuchsteilnehmerin bzw. Versuchsteilnehmer und der daraus resultierenden Verantwortung bewusst. Sie stellen sicher, dass durch die Forschung Würde und Integrität der teilnehmenden Personen nicht beeinträchtigt werden. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Sicherheit und Wohl der an der Forschung teilnehmenden Personen zu gewährleisten, und versuchen, Risiken auszuschließen.

(2) *Förmliche Bewilligungen*

Falls Forschungsprojekte einer förmlichen ethischen Bewilligung unterliegen, liefern Psychologinnen und Psychologen präzise Informationen über ihr Forschungsvorhaben. Sie beginnen erst mit dem Forschungsprojekt, nachdem sie eine Bewilligung erhalten haben. Sie führen ihr Forschungsprojekt in Übereinstimmung mit dem bewilligten Vorgehen durch.

6 Die Richtlinien 7.3.2 bis 7.3.15 stellen die deutsche Adaptation der auf Forschung und Publikation bezogenen ethischen Richtlinien der APA dar („Ethical Principles of Psychologists and Code of Conduct“, *American Psychologist*, 2002, 57, 1060–1073; dort Standards 3.10 sowie 8.01 bis 8.15). Die APA hat der Übernahme ihrer Regeln, für die sie das Copyright besitzt, zugestimmt mit folgendem Hinweis „While the American Psychological Association has given permission to the Federation of German Psychologists Associations to utilize the APA Code of Ethics, APA has in no way advised, assisted, or encouraged the Federation of German Psychologists Associations to utilize the APA Code of Ethics. APA is in no way responsible for the Federation of German Psychologist Associations decision to utilize the APA Code of Ethics, or for any actions or other consequences resulting from such use by the Federation of German Psychologists Associations. APA is not responsible for the accuracy of your translation.“

- (3) *Auf Aufklärung basierende Einwilligung in die Forschung*
- (a) Voraussetzung dafür, dass Psychologinnen und Psychologen persönlich, auf elektronischem Weg oder mit Hilfe anderer Kommunikationsformen Forschung durchführen, ist die persönliche Einwilligung der an der Forschung teilnehmenden Personen. Solche Einwilligungserklärungen basieren stets auf einer Aufklärung über das Forschungsvorhaben, die in verständlicher Form dargeboten wird. Hiervon ausgenommen sind solche Forschungsarbeiten, deren Durchführung durch andere Regelungen in diesen Richtlinien gedeckt ist.
 - (b) Psychologinnen und Psychologen müssen Personen, die von Rechts wegen nicht in der Lage sind, eine auf Aufklärung basierende Einwilligung abzugeben, dennoch (1) ihre Forschungsarbeiten angemessen erklären, (2) um deren individuelles Einverständnis nachsuchen, (3) die Prioritäten und Interessen solcher Personen berücksichtigen und (4) sich die entsprechende Genehmigung einer bevollmächtigten Person verschaffen, wenn eine solche stellvertretende Einwilligung vom Gesetz her vorgeschrieben ist. Wenn die Einwilligung einer bevollmächtigten Person vom Gesetz her nicht vorgeschrieben ist, unternehmen Psychologen geeignete Schritte, um die Rechte und das Wohlergehen des Individuums zu schützen.
 - (c) Psychologinnen und Psychologen dokumentieren in angemessener Weise die schriftliche oder mündliche Einwilligung, die Genehmigung und das Einverständnis.
 - (d) Beim Einholen der auf Aufklärung basierenden Einwilligung klären Psychologinnen und Psychologen die teilnehmenden Personen über folgende Sachverhalte auf: (1) den Zweck der Forschung; (2) die erwartete Dauer der Untersuchung und das Vorgehen; (3) ihr Recht darauf, die Teilnahme abzulehnen oder sie zu beenden, auch wenn die Untersuchung schon begonnen hat; (4) absehbare Konsequenzen der Nichtteilnahme oder der vorzeitigen Beendigung der Teilnahme; (5) absehbare Faktoren, von denen man vernünftigerweise erwarten kann, dass sie die Teilnahmebereitschaft beeinflussen, wie z. B. potenzielle Risiken, Unbehagen oder mögliche anderweitige negative Auswirkungen, die über alltägliche Befindlichkeitsschwankungen hinausgehen; (6) den voraussichtlichen Erkenntnisgewinn durch die Forschungsarbeit; (7) die Gewährleistung von Vertraulichkeit und Anonymität sowie ggf. deren Grenzen; (8) Bonus für die Teilnahme und (9) an wen sie sich mit Fragen zum Forschungsvorhaben und zu ihren Rechten als Forschungsteilnehmerinnen und Forschungsteilnehmer wenden können. Den potenziellen Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird die Gelegenheit gegeben, Antworten auf ihre Fragen zum Forschungsvorhaben zu erhalten.
 - (e) Werden Forschungsarbeiten durchgeführt, die Interventionen mit experimentellem Charakter umfassen, werden die teilnehmenden Personen zu Beginn der Forschungsarbeit über Folgendes aufgeklärt: (1) den experimentellen Charakter der Intervention; (2) falls relevant, welche Angebote oder Dienste der Kontrollgruppe zur Verfügung stehen bzw. nicht zur Verfügung stehen; (3) die Kriterien, nach denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Experimental- bzw. den Kontrollgruppen zugeordnet werden; (4) verfügbare alternative Interventionen, falls potenziell Teilnehmende nicht an der Forschungsarbeit mitwirken oder die Teilnahme vorzeitig beenden möchten, und (5), falls relevant, wer die Kosten für die durchgeführten Interventionen trägt und ob ggf. diese Kosten von den teilnehmenden Personen getragen werden oder von dritter Seite zu erstatten sind.

- (4) *Auf Aufklärung basierende Einwilligung für das Aufnehmen von Stimmen oder Bildern im Rahmen eines Forschungsvorhabens*
Psychologinnen und Psychologen holen von den an einer Untersuchung teilnehmenden Personen eine auf Aufklärung basierende Einwilligung ein, bevor sie deren Stimmen aufnehmen oder Bilder aufzeichnen, außer (1) die Forschung umfasst nur die Beobachtung natürlichen Verhaltens im öffentlichen Raum und es ist nicht zu erwarten, dass die Aufnahme so genutzt wird, dass eine Person identifiziert wird oder Schaden nimmt; (2) das Forschungsdesign schließt Täuschung ein und die Einwilligung für die Nutzung der Aufnahmen wird im Rahmen der anschließenden Aufklärung erbeten.
- (5) *Klientinnen und Klienten/Patientinnen und Patienten, Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie Psychologinnen und Psychologen unterstellte Personen als Forschungsteilnehmerinnen und -teilnehmer*
(a) Wenn Forschungsarbeiten mit den oben genannten Personen durchgeführt werden, tragen Psychologinnen und Psychologen dafür Sorge, dass eine Nichtteilnahme oder die vorzeitige Beendigung der Teilnahme für die potenziell Teilnehmenden keine nachteiligen Konsequenzen haben wird.
(b) Ist die Teilnahme an Forschungsprojekten und Untersuchungen Teil der Ausbildung oder durch Prüfungsordnungen vorgeschrieben, so müssen die potenziell Teilnehmenden auf gleichwertige Alternativen zur Untersuchungsteilnahme hingewiesen werden.
- (6) *Verzicht auf eine auf Aufklärung basierende Einwilligung in die Forschung*
Psychologinnen und Psychologen können auf eine auf Aufklärung basierende Einwilligung nur dann verzichten, (1) wenn vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass die Teilnahme an der Forschung keinen Schaden oder kein Unbehagen erzeugt, die über alltägliche Erfahrungen hinausgehen, und wenn die Forschung sich (a) auf gängige Erziehungsmethoden, Curricula oder Unterrichtsmethoden im Bildungsbereich bezieht; sich (b) auf anonyme Fragen/Fragebögen, freie Beobachtungen oder Archivmaterial bezieht, dessen Enthüllung die teilnehmenden Personen nicht den Risiken einer straf- oder zivilrechtlichen Haftbarkeit, finanzieller Verluste, beruflicher Nachteile oder Rufschädigungen aussetzt und bei denen die Vertraulichkeit gewährleistet ist; sich (c) auf Faktoren bezieht, welche die Arbeits- und Organisationseffizienz in Organisationen betreffen, deren Untersuchung keine beruflichen Nachteile für die teilnehmenden Personen haben können und bei denen die Vertraulichkeit gewährleistet ist, oder (2) wenn die Forschung anderweitig durch Gesetze und Verordnungen erlaubt ist.
- (7) *Anreize zur Teilnahme an Forschungsvorhaben*
(a) Psychologinnen und Psychologen vermeiden übertriebene oder unverhältnismäßige finanzielle oder anderweitige Anreize bei der Anwerbung von an der Forschung teilnehmenden Personen, wenn anzunehmen ist, dass solche Anreize zu einer Teilnahme nötig wären.
(b) Wenn berufliche Leistungen oder Dienste (z. B. Therapie, Beratung) als Anreiz zur Teilnahme angeboten werden, erläutern Psychologinnen und Psychologen die Art der Dienstleistung sowie die mit ihnen verbundenen Risiken, Verpflichtungen und Grenzen.

- (8) *Täuschung in der Forschung*
- (a) Psychologinnen und Psychologen führen keine Studie auf der Basis von Täuschung durch, es sei denn, sie sind nach gründlicher Überlegung zu dem Schluss gekommen, dass der Einsatz von Täuschungstechniken durch den voraussichtlichen bedeutsamen wissenschaftlichen, pädagogischen oder praktischen Erkenntnisgewinn gerechtfertigt ist und dass geeignete alternative Vorgehensweisen ohne Täuschung nicht zur Verfügung stehen.
 - (b) Psychologinnen und Psychologen täuschen potenzielle Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht über solche Aspekte einer Forschungsarbeit, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie ernsthafte physische und/oder psychische Belastungen erzeugen.
 - (c) Psychologinnen und Psychologen klären jede Täuschung innerhalb eines Experiments so früh wie möglich auf, vorzugsweise am Ende der Teilnahme, aber spätestens am Ende der Datenerhebung, und erlauben den teilnehmenden Personen das Zurückziehen ihrer Daten.
- (9) *Aufklärung der Forschungsteilnehmerinnen und Forschungsteilnehmer*
- (a) Psychologinnen und Psychologen informieren die an ihren Untersuchungen Teilnehmenden so bald wie möglich über das Ziel, die Ergebnisse und Schlussfolgerungen aus ihrer Forschungsarbeit, und sie unternehmen geeignete Schritte, um jedes Missverständnis, das teilnehmende Personen haben könnten und das ihnen bewusst ist, zu korrigieren.
 - (b) Wenn wissenschaftliche oder ethische Überlegungen es rechtfertigen, solche Informationen zu verzögern oder zurückzuhalten, ergreifen Psychologinnen und Psychologen geeignete Maßnahmen, um eventuellen Schaden und Risiken abzuwenden bzw. möglichst gering zu halten.
 - (c) Wenn Psychologinnen und Psychologen erfahren, dass Aspekte ihrer Forschung teilnehmenden Personen Schaden zugefügt haben, unternehmen sie geeignete Schritte, um diesen Schaden zu minimieren.
- (10) *Verantwortungsvoller Umgang mit Tieren in der Forschung*
- (a) Der Erwerb und der Umgang mit Tieren zu Forschungszwecken erfolgt von Psychologinnen und Psychologen nur unter Berücksichtigung geltender Gesetze und Verordnungen und in Übereinstimmung mit professionellen Normen und Standards.
 - (b) Alle Forschungsarbeiten mit Tieren werden von Psychologinnen und Psychologen überwacht, die eine Ausbildung in Forschungsmethoden erhalten haben und die Erfahrung im artgerechten Umgang mit Labortieren haben. Sie sind verantwortlich dafür, dass eine angemessene Berücksichtigung des Wohlbefindens, der Gesundheit und der artgerechten Behandlung der Tiere sichergestellt ist.
 - (c) Psychologinnen und Psychologen stellen sicher, dass alle Personen, die unter ihrer Aufsicht mit Tieren arbeiten, Anweisungen bezüglich der Forschungsmethoden und der Pflege, Haltung und Behandlung der Tiere entsprechend ihren Aufgaben erhalten haben.
 - (d) Psychologinnen und Psychologen unternehmen geeignete Anstrengungen, um körperliche Beschwerden, Infektionen, Krankheiten und Schmerzen ihrer Versuchstiere zu minimieren.
 - (e) Psychologinnen und Psychologen wenden Verfahren, die Tiere Schmerzen, Stress oder Entbehungen aussetzen, nur dann an, wenn alternative Verfahren nicht verfügbar sind und das Forschungsziel durch den zu erwartenden wissenschaftlichen, pädagogischen oder praktischen Erkenntnisgewinn gerechtfertigt ist.

- (f) Psychologinnen und Psychologen führen Operationen unter angemessener Betäubung durch und wenden Techniken an, um Infektionen zu vermeiden und Schmerzen während und nach der Operation zu minimieren.
 - (g) Sollte es erforderlich sein, das Leben eines Tieres zu beenden, handeln Psychologinnen und Psychologen schnell und mit entsprechend allgemein anerkannten Methoden, um Schmerzen zu minimieren.
- (11) *Darstellung von Forschungsergebnissen*
- (a) Psychologinnen und Psychologen erfinden und fälschen keine Daten.
 - (b) Falls Psychologinnen und Psychologen bedeutsame Fehler in von ihnen veröffentlichten Daten entdecken, unternehmen sie alle Schritte, um diese Fehler zu korrigieren, und zwar durch Berichtigung, Zurückziehen, Erratum oder andere angemessene Publikationsmittel.
 - (c) Daten, die schon früher veröffentlicht wurden, veröffentlichen Psychologinnen und Psychologen nicht als Originaldaten. Dies schließt nicht aus, dass Daten wieder veröffentlicht werden, wenn dies durch einen entsprechenden Hinweis klargestellt wird.
- (12) *Plagiate*
- Psychologinnen und Psychologen präsentieren keine Arbeiten oder Daten anderer als ihre eigenen, auch nicht, wenn diese Quelle zitiert wird.
- (13) *Kennzeichnung des Leistungsanteils an einer Forschungsarbeit in Publikationen*
- (a) Psychologinnen und Psychologen beanspruchen die Verantwortlichkeit für eine Forschungsarbeit, inklusive der Autorenschaft, nur dann, wenn sie die Arbeit selbst durchgeführt haben oder maßgeblich daran beteiligt waren.
 - (b) Die Erstautorenschaft oder die Mitautorenschaft spiegeln den Anteil, den eine Autorin bzw. ein Autor an der Forschungsleistung erbracht hat, korrekt wider; sie sind nicht vom beruflichen oder wissenschaftlichen Status der beteiligten Personen beeinflusst. Die bloße berufliche Position, wie z. B. die einer Lehrstuhlinhaberin bzw. eines Lehrstuhlinhabers oder der Leitung einer Forschungseinrichtung, rechtfertigt kein Anrecht auf eine Autorenschaft. Geringe Beiträge zu einer Forschungsarbeit oder zur Erstellung der Publikation werden angemessen gekennzeichnet, z. B. in Fußnoten oder im Vorwort.
 - (c) In der Regel ist eine Doktorandin bzw. ein Doktorand Erstautorin bzw. Erstautor eines von mehreren Autorinnen und/oder Autoren verfassten Artikels, wenn dieser hauptsächlich auf ihrer bzw. seiner Doktorarbeit basiert. Die Betreuerinnen oder Betreuer diskutieren die Autorenschaft für mögliche Publikationen so früh wie möglich und in angemessener Form im Verlauf der Forschung und Publikation mit ihren Doktorandinnen und Doktoranden. Entsprechendes gilt für andere in der Aus-, Fort- und Weiterbildung unter Betreuung entstandene Qualifikationsleistungen.
- (14) *Weitergabe von Forschungsdaten zum Zweck der Überprüfung*
- (a) Nach der Publikation von Daten halten Psychologinnen und Psychologen die Originaldaten nicht zurück, wenn andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ihre Schlussfolgerungen durch Reanalyse überprüfen wollen und die Daten nur zu diesem Zweck nutzen wollen. Dies gilt allerdings nur in solchen Fällen, in denen die Weitergabe der Daten erfolgen

kann, ohne dass die Vertraulichkeit personenbezogener Informationen gefährdet ist, und falls keine gesetzlich geregelten Eigentumsrechte der Herausgabe entgegenstehen. Dies impliziert keine kostenlose Weitergabe von Daten; für die Weitergabe der dokumentierten Daten kann der entsprechende Aufwand in Rechnung gestellt werden.

- (b) Psychologinnen und Psychologen, die von Kolleginnen und Kollegen Daten zur Reanalyse mit dem Ziel der Überprüfung der Schlussfolgerungen anfordern, dürfen diese nur zu dem in der Anfrage angegebenen Zweck verwenden. Für jeden anderweitigen Gebrauch der Daten ist eine vorherige schriftliche Genehmigung einzuholen.

(15) *Gutachterinnen und Gutachter*

Psychologinnen und Psychologen, die von anderen eingereichte Unterlagen für Präsentationen, Veröffentlichungen, Stipendien, Anträge auf Drittmittelförderung oder vergleichbare Zwecke begutachten, respektieren die Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen und die Eigentumsrechte an diesen Informationen auf Seiten derjenigen, welche diese Unterlagen verfasst haben.

(16) *Online-Forschung*

Psychologinnen und Psychologen beachten die Richtlinien 7.3.1 bis 7.3.15 auch bei Online-Forschung. Dies gilt insbesondere für die Regelungen (1) zum Ausschluss von Täuschung bzw. Vorkehrungen, die die Kontaktaufnahme und das nachträgliche Heilen einer Täuschung sicher ermöglichen, (2) zum Ausschluss von Personenidentifikationen (auch bei Aufnahmen im öffentlichen Raum) ohne persönliche Zustimmung der Aufgenommenen sowie (3) zur Sicherheit von Datenerhebungen, -sammlungen und -übermittlungen (insbesondere über Server außerhalb der deutschen Gesetzesregelung).

7.4 Lehre, Fort- und Weiterbildung, Supervision

- (1) In der Lehre ist es Aufgabe der Psychologinnen und Psychologen, den Lernenden den gegenwärtigen Stand der Wissenschaft Psychologie in objektiver und verständlicher Weise nahezubringen. Persönliche Sichtweisen sind als solche kenntlich zu machen. Bei Ankündigung und Ausführung von Lehrveranstaltungen und öffentlichen Vorträgen ist darauf zu achten, dass keine falschen Erwartungen geweckt werden.
- (2) Psychologinnen und Psychologen, die in der Lehre tätig sind, sind sich der Besonderheit der Rollenbeziehung zwischen Lehrendem und Lernendem bewusst und nutzen diese nicht zu ihrem persönlichen Vorteil.
- (3) Die im Verlauf der Lehrtätigkeit über Studierende und andere Teilnehmende gewonnenen persönlichen Informationen sind mit gleicher Vertraulichkeit zu behandeln wie Informationen über Klientinnen und Klienten, Patientinnen und Patienten sowie Versuchspersonen.
- (4) Bei Falldemonstrationen ist besondere Rücksicht auf die Würde und das Wohl der vorgestellten Personen geboten. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen bezüglich der Stellung zu Patientinnen und Patienten. Studierende, die Falldemonstrationen beiwohnen, müssen darauf hingewiesen werden, dass sie die Anonymität der vorgestellten Personen zu wahren haben und deren Privatsphäre schützen müssen.
- (5) In der Lehre tätige Psychologinnen und Psychologen werden die ihnen anvertrauten Studierenden nur insoweit dazu veranlassen, an psychologischen Versuchen teilzunehmen, als dies

im Rahmen von Ausbildung und Forschung erforderlich ist. In diesem Fall ist die besondere Verantwortung gegenüber Abhängigen als Versuchspersonen zu beachten.

- (6) Treten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Studierende in die Funktion von Untersuchungsleiterinnen und Untersuchungsleitern, etwa bei der Anwendung psychodiagnostischer Verfahren, so ist unbeschadet ihrer eigenen Verantwortlichkeit Sorge zu tragen, dass ihr Handeln in Übereinstimmung mit den Berufsethischen Richtlinien steht.
- (7) Psychologinnen und Psychologen sollen bei Studierenden, die sie unterrichten und möglicherweise prüfen werden, keine psychologischen Beratungen oder Behandlungen gegen Entgelt durchführen.
- (8) Psychologinnen und Psychologen, die an Ausbildungsprogrammen, gleich welcher Art, in lehrender oder organisatorischer Funktion beteiligt sind, sind verpflichtet sicherzustellen, dass darüber veröffentlichte Informationen korrekt sind.
- (9) Im Rahmen der Lehrtätigkeit in Ausbildung, Fort- bzw. Weiterbildung und Supervision soll die Beziehung zu den Studierenden sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmern an postgradualen Ausbildungsgängen so gestaltet werden, dass diesen kontinuierlich und ausreichend Rückmeldung über ihre Leistungen gegeben werden kann. In der Lehre tätige Psychologinnen und Psychologen bewerten die Leistungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer anhand relevanter, in den Ausbildungsprogrammen festgelegter Kriterien.
- (10) Psychologinnen und Psychologen, die die postgraduale praktische Tätigkeit von Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmern oder jüngeren Kolleginnen und Kollegen supervidieren, sind verpflichtet, sich mit den vorliegenden Berufsethischen Richtlinien vertraut zu machen und deren Einhaltung zu überwachen.
- (11) Im Rahmen der Fort- bzw. Weiterbildung, Supervision oder spezieller Trainings ist es in der Lehre tätigen Psychologinnen und Psychologen nicht gestattet, Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer direkt oder indirekt zur Enthüllung persönlicher Informationen aufzufordern. Wo die Selbstenthüllung ein regulärer Bestandteil einer Trainingsprozedur ist, muss die Teilnahme an einer solchen Übung freiwillig erfolgen, nachdem bereits vor der Übung die Zustimmung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingeholt wurde.
- (12) In der Lehre tätige Psychologinnen und Psychologen sollen postgraduale Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer oder jüngere Kolleginnen und Kollegen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihnen stehen, nicht selbst psychotherapeutisch oder in anderer Form behandeln. Eine Ausnahme bilden solche Fälle, in denen dies mit der ausdrücklichen Zustimmung der Ausbildungskandidatinnen oder Ausbildungskandidaten zum ausschließlichen Zwecke der Ausbildung in diesem Verfahren geschieht.

8. Psychologinnen und Psychologen in Berufsfeldern der Angewandten Psychologie

8.1 Allgemeine Geltung der ethischen Aussagen im beruflichen Handeln

- (1) Für Psychologinnen und Psychologen, die in hier nicht aufgeführten Arbeitsbereichen tätig sind, gelten die grundlegenden Aussagen der Kapitel 1–4, 6, 10–11. Die spezifischen Aussagen in den Kapiteln 5 und 7–9 gelten analog entsprechend der konkreten Art ihrer jeweiligen Tätigkeit.

8.2 Gutachten und Untersuchungsberichte

Psychologinnen und Psychologen, die gutachterlich tätig sind:

- (1) pflegen eine größtmögliche sachliche und wissenschaftliche Fundiertheit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei der Erstellung und Verwendung von Gutachten und Untersuchungsberichten;
- (2) fertigen Gutachten und Untersuchungsberichte frist- und formgerecht unter Einhaltung der „Richtlinien für die Erstellung Psychologischer Gutachten“ von BDP und DGPs in ihrer jeweiligen Fassung an;
- (3) fertigen Gutachten und Untersuchungsberichte so an, dass sie für die Adressaten inhaltlich nachvollziehbar sind;
- (4) gewähren begutachteten Personen auf deren Wunsch Einsichtnahme in Gutachten und Untersuchungsberichte und befürworten solche erwünschten Einsichtnahmen, sofern für die begutachtete Person kein gesundheitlicher Schaden zu befürchten ist, es sei denn, dass ein Auftraggeber dazu keine Einwilligung gibt, und informieren die begutachteten Personen, falls der Auftrag zu einem Gutachten eine Einsichtnahme von vornherein ausschließt;
- (5) enthalten sich der Erstellung von Gefälligkeitsgutachten und der Abgabe von Gutachten im eigenen Namen, die von Dritten ohne eigene Mitwirkung erstellt sind;
- (6) geben Stellungnahmen zu Gutachten von Kolleginnen unter Berücksichtigung der Aussagen dieser Berufsethischen Richtlinien zum Verhältnis zu Berufskolleginnen ab (vgl. 4.4).

8.3 Berufsausübung in eigener Praxis

Psychologinnen und Psychologen, die ihren Beruf selbstständig ausüben:

- (1) vollziehen diesen auf der Basis einer eigenen Praxis, erfüllen dabei die jeweils erforderlichen Vorgaben zur Anmeldung ihrer Unternehmensform und bezeichnen ihr Unternehmen so, dass keine unangemessenen Vorstellungen geweckt werden;
z. B.
 - (a) verzichten sie dabei auf Bezeichnungen, die eine bevorzugte Stellung der eigenen Praxis vortäuschen (z. B. „Beratungsstelle“, „Zentrale“, „Zentrum“);
 - (b) verwenden sie anspruchsvolle Bezeichnungen wie z. B. „Institut“ nur dann, wenn personelle Besetzung, Ausstattung und Arbeitsweise der Praxis dies rechtfertigen;
- (2) statten ihre Praxen bedarfsgerecht aus;
- (3) trennen Räumlichkeiten ihrer Praxis von ihrem privaten Lebensbereich.

8.4 Gemeinsame Ausübung einer selbstständigen Berufstätigkeit

Psychologinnen und Psychologen:

- (1) können sich auch mit Angehörigen anderer Freier Berufe zwecks gemeinsamer Berufsausübung, gemeinsamer Nutzung von Einrichtungen, Praxisräumen u. Ä. und gemeinsamer Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in allen möglichen Rechtsformen zusammenschließen;
- (2) schließen im Fall der Gründung einer Gesellschaft einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag, der die Einhaltung ihrer Berufsethischen Pflichten aus diesen Richtlinien gewährleistet;
- (3) machen im Fall der Gründung einer GbR oder PartG in der Außendarstellung (z. B. Praxisschild, Briefkopf, Webseite) alle Gesellschafter und die Rechtsform kenntlich und wahren für Klientinnen und Klienten und andere Nutzer ihrer Dienstleistungen die freie Wahl eines Geschäftspartners;
- (4) weisen Klienten und andere Nutzer ihrer Dienstleistungen auf Haftungsregelungen hin;
- (5) stellen Unterlagen und Aufzeichnungen über Klienten den Partnern/Gesellschaftern nur dann zur Verfügung, wenn eine entsprechende zustimmende Erklärung des Klienten zuvor schriftlich eingeholt wurde;
- (6) übertragen Dienstleistungen an Kolleginnen und Kollegen, die sie im Anstellungsverhältnis oder als freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen, nur mit Zustimmung der Nutzer von Dienstleistungen.

9. Psychologinnen und Psychologen mit heilkundlicher Berufstätigkeit

9.1 Rechtliche Grundlagen zur Durchführung heilkundlicher Berufstätigkeiten

Heilkundlich tätige Psychologinnen und Psychologen:

- (1) diagnostizieren und behandeln anerkannte Störungen mit Krankheitswert;
- (2) führen heilkundliche Tätigkeiten auf der Basis der jeweils geltenden rechtlichen Grundlagen und gesetzlichen Zulassung sowie der erworbenen Fachkenntnisse durch;
- (3) handeln entsprechend ihren berufsrechtlichen Verpflichtungen und unterliegen bei beruflichen Vergehen den zuständigen Aufsichtsbehörden;
- (4) werden bei Verstößen gegen diese Berufsethischen Richtlinien unabhängig von anderen Verfahren durch ein zuständiges Ehrengericht zur Rechenschaft gezogen (siehe 11.2), wobei im Falle gerichtlicher oder berufsgerichtlicher Verfahren die Verfahren nach diesen Richtlinien ausgesetzt werden und die zwischenzeitlich erfolgenden Verurteilungen und Strafen bei der Entscheidungsfindung nach Wiederaufnahme berücksichtigt werden.

9.2 Besondere Verantwortung in beruflichen Beziehungen zu Patientinnen und Patienten

Heilkundlich tätige Psychologinnen und Psychologen beachten die Grundsätze zur besonderen Verantwortung in Beziehungen zu Klientinnen und Klienten (vgl. Kap. 5) und:

- (1) pflegen eine besondere Sorgfalt in der Gestaltung ihrer Beziehungen zu Patientinnen und Patienten;
- (2) weisen im Informationsprozess über mögliche Behandlungsmaßnahmen besonders ausführlich auf eventuelle Risiken, auf Alternativbehandlungen und gegebenenfalls auf Einschränkungen hin, z. B. im Wissen zur Therapieeffektivität oder bei der Vertraulichkeit;
- (3) gewähren innerhalb einer beruflichen Gemeinschaft potenziellen Patientinnen und Patienten freie Therapeutenwahl;
- (4) gewähren Patientinnen und Patienten das Recht, ohne Gegenwart eines Dritten von einer Psychologin oder einem Psychologen behandelt zu werden;
- (5) behandeln Störungen mit den bestmöglichen Therapieverfahren und beachten das Recht von Patientinnen und Patienten auf die nach dem neuesten wissenschaftlichen Stand bestmögliche Behandlung;
- (6) holen zu Beginn längerfristiger heilkundlicher Behandlungen, in Zweifelsfällen und auf Wunsch von Patientinnen bzw. Patienten ein ärztliches Konsilium ein oder leiten ärztliche Mitbehandlungen ein;
- (7) beenden Behandlungen, wenn sie erkennen, dass Fortsetzungen von heilkundlichen Behandlungen zu keiner weiteren Gesundung oder sogar zu einer Gesundheitsgefährdung von Patientinnen und Patienten führen können;
- (8) gehen mit ihren Kindern, Stiefkindern und anderen nahen Verwandten keine berufliche Beziehung heilkundlicher Art ein;
- (9) ermöglichen bei vorzeitiger Beendigung von Behandlungen und dadurch eintretenden Gesundheitsgefährdungen, dass Patientinnen und Patienten Fortbehandlungen erhalten können;

- (10) erstellen über Beratungen und Behandlungen aussagefähige Aufzeichnungen;
- (11) bewahren psychologische Aufzeichnungen über heilkundliche Tätigkeiten mindestens zehn Jahre auf;
- (12) vernichten bei Praxisaufgabe oder Beendigung der Berufstätigkeit Aufzeichnungen unter Beachtung der Aufbewahrungsfristen und geben Aufzeichnungen nur mit Zustimmung der Patientinnen bzw. Patienten an eine/einen die Praxis übernehmende(n) Psychologin/Psychologen weiter;
- (13) geben nur mit Zustimmung der Patientinnen und Patienten sachdienliche Aufzeichnungen oder deren Zusammenfassung an Kollegen heraus, wenn diese eine Beratung oder Behandlung fortsetzen;
- (14) übergeben in Kliniken oder anderen Einrichtungen bei eigener Beendigung von Behandlungen Aufzeichnungen möglichst nur den psychologischen oder ärztlichen Nachfolgerinnen oder Nachfolgern;
- (15) gewähren ihren Patientinnen und Patienten auf deren Wunsch Einblick in die sie betreffenden Aufzeichnungen, es sei denn, dem stehen überwiegende Rechte entgegen;
- (16) sind sich der Möglichkeit von Machtverhältnissen und Abhängigkeiten in Patientenbeziehungen bewusst;
- (17) gehen während einer Behandlung und anschließend keine über den therapeutischen Rahmen hinausgehenden persönlichen Beziehungen zu Patientinnen und Patienten und deren Bezugspersonen ein, insbesondere keine intimen und sexuellen Beziehungen (StGB § 174c);
- (18) achten in besonderem Maße auf die Pflege ihrer fachlichen Kompetenz und bilden sich kontinuierlich fort, insbesondere in ihren Tätigkeitsbereichen.

10. Psychologinnen und Psychologen in der Gesellschaft

10.1 Grundsätze zu öffentlichen Informationen über die Berufsausübung

Als Angehörige eines Freien Berufes bieten Psychologinnen und Psychologen ihre Dienstleistungen unter fachlichen und nicht unter gewerblichen Gesichtspunkten an.

Psychologinnen und Psychologen:

- (1) dürfen über ihre Dienstleistungen und ihre Person informieren, soweit die Angaben sachlich unterrichten, berufsbezogen sind und keine Erfolgs- und Umsatzzahlen entgegen der Branchenüblichkeit wiedergeben;
- (2) dürfen Praxisbroschüren, Rundschreiben, Informationsseiten im Internet und andere vergleichbare Informationsmittel einsetzen, soweit sie keine Erfolgs- und Umsatzzahlen entgegen der Branchenüblichkeit wiedergeben;
- (3) dürfen mit Zustimmung von Auftraggeberinnen und Auftraggebern auf Klientinnen und Klienten sowie Aufträge hinweisen, jedoch nicht auf Patientinnen und Patienten, Zeugnisse oder Gutachten der eigenen Praxis;
- (4) sorgen dafür, dass Dritte für sie keine Werbung betreiben, die ihnen selbst verboten ist, und dass auch Einrichtungen, in denen sie arbeiten, die Vorschriften über Informationen in der Öffentlichkeit beachten;
- (5) dürfen sich in Verzeichnisse aufnehmen lassen, soweit diese der Information von Klientinnen und Klienten über Behandlungsmöglichkeiten dienen;
- (6) dürfen für heilkundliche Tätigkeiten keine potenziellen Patientinnen und Patienten direkt werben.

10.2 Inhalte von öffentlichen Informationen über die Berufsausübung

Psychologinnen und Psychologen:

- (1) dürfen auf ihre berufliche Tätigkeit werbend hinweisen, wenn sich die Werbung auf die sachliche Vermittlung des beruflichen Angebots beschränkt;
- (2) weisen auf eine gemeinsame Berufsausübung (im Sinne von 8.4) mit entsprechender Kennzeichnung der Rechtsform hin;
- (3) benennen bei einer GbR oder PartG die Namen und Berufsbezeichnungen aller Gesellschafter;
- (4) dürfen im Fall gemeinsamer Berufsausübung Namen von Kolleginnen und Kollegen, die sich zur Ruhe gesetzt haben oder verstorben sind, weiterhin bis zu zwölf Monaten benennen, sofern dazu vorher ein Einverständnis abgegeben wurde;
- (5) dürfen auf erworbene psychologische oder berufsbezogene Aus- und Weiterbildungen und Zertifikate sowie auf Tätigkeitsschwerpunkte und Zielgruppen hinweisen;
- (6) dürfen auf fremdsprachliche Kenntnisse hinweisen;
- (7) dürfen Tätigkeitsschwerpunkte und Zielgruppen nur benennen, wenn sie darin bzw. mit diesen mindestens zwei Jahre nachhaltige Erfahrungen gewonnen haben;
- (8) dürfen über ihre Qualifikationen, Berufslaufbahn, wissenschaftlichen Veröffentlichungen und anhand wissenschaftlich fundierter Aussagen über ihre Dienstleistungsmaßnahmen schriftlich informieren;

- (9) dürfen nicht mit Heilerfolgen werben und ebenfalls nicht auf wissenschaftlich nicht fundierte oder unzureichend entwickelte Verfahren hinweisen;
- (10) dürfen wissenschaftliche Berichte in Verbindung mit dem eigenen Namen in Fachzeitschriften veröffentlichen;
- (11) dürfen über ihre Möglichkeit, spezielle Verfahren, Techniken und andere Mittel durchzuführen oder anzuwenden, andere Psychologinnen und Psychologen unterrichten.

10.3 Informationswege

Psychologinnen und Psychologen in selbstständiger Praxis:

- (1) informieren auf einem Praxisschild und/oder auf einer Webseite mindestens über die für ihre Inanspruchnahme erforderlichen Daten, insbesondere über ihre Erreichbarkeit.

10.4 Auftreten in der Öffentlichkeit

Psychologinnen und Psychologen können in der Öffentlichkeit mündlich und schriftlich, durch die Versendung von Materialien per Post, Fax und E-Mail, über das Internet oder mittels anderer Medien etc. beratend oder kommentierend tätig werden. Sie:

- (1) gründen ihre Aussagen und Ratschläge auf zuverlässigem, validem, wissenschaftlich fundiertem Wissen und anerkannter psychologischer Praxis;
- (2) begrenzen ihre Aussagen auf sachliche Information, wobei die eigene Person und Praxis nicht werbend hervorgehoben werden;
- (3) achten darauf, dass die Persönlichkeitsrechte aller Menschen in der Öffentlichkeit gewahrt bleiben, und enthalten sich diagnostischer Beurteilungen über einzelne Personen ohne deren ausdrückliche Aufforderung.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Verbindlichkeit der Berufsethischen Richtlinien

- (1) Diese Berufsethischen Richtlinien sind für alle verbindlich, die sich entweder als Mitglieder von BDP oder DGPs oder im Rahmen eines Zertifikates dieser Organisationen oder eines anderen Zusammenhangs mit der Zustimmung einer der Organisationen schriftlich auf ihre Einhaltung verpflichtet haben.
- (2) Unabhängig von einer gerichtlichen Ahndung werden Verstöße gegen die oben stehenden Richtlinien durch das Ehrengericht der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. (DGPs) bzw. durch das Ehrengericht des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP) verfolgt. Im Falle des Berufsverbandes (BDP) regelt Näheres die Ehrengerichtsordnung.

11.2 Inkrafttreten

Diese gemeinsamen Berufsethischen Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. und des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. wurde am 4.6.2016 von der Delegiertenkonferenz des BDP und am 21.9.2016 von der Mitgliederversammlung der DGPs verabschiedet und treten an die Stelle der „Ethischen Richtlinien“ der Föderation Deutscher Psychologenv Verbände aus dem Jahr 1999 in der Fassung vom Mai 2004.

Herausgeber:

Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen GbR

Geschäftsstelle: Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. (BDP)

Am Köllnischen Park 2

10179 Berlin

Telefon: +49 (0)30 209166-600

Telefax: +49 (0)30 209166-680

E-Mail: info@bdp-verband.de

Internet: www.bdp-verband.de

ISBN: 978-3-942761-45-1



Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Kodex

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 • 53175 Bonn

Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: +49 228 885-1

Telefax: +49 228 885-2777

postmaster@dfg.de

www.dfg.de

September 2019

Gruppe Chancengleichheit, Wissenschaftliche Integrität
und Verfahrensgestaltung

Telefon: +49 228 885-3201

gwp@dfg.de

Inhalt

1	Vorwort	3
2	Präambel	7
3	Standards guter wissenschaftlicher Praxis	9
	3.1 Anwendungsbereich	9
	3.2 Prinzipien	9
	<i>Leitlinie 1: Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien.....</i>	9
	<i>Leitlinie 2: Berufsethos.....</i>	9
	<i>Leitlinie 3: Organisationsverantwortung der Leitung</i> <i>wissenschaftlicher Einrichtungen.....</i>	10
	<i>Leitlinie 4: Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten.....</i>	11
	<i>Leitlinie 5: Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien.....</i>	12
	<i>Leitlinie 6: Ombudspersonen.....</i>	12
	3.3 Forschungsprozess	14
	<i>Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung.....</i>	14
	<i>Leitlinie 8: Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen.....</i>	15
	<i>Leitlinie 9: Forschungsdesign.....</i>	15
	<i>Leitlinie 10: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen,</i> <i>Nutzungsrechte.....</i>	16
	<i>Leitlinie 11: Methoden und Standards.....</i>	17
	<i>Leitlinie 12: Dokumentation.....</i>	17
	<i>Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu</i> <i>Forschungsergebnissen.....</i>	18
	<i>Leitlinie 14: Autorschaft.....</i>	19

	<i>Leitlinie 15: Publikationsorgan.....</i>	21
	<i>Leitlinie 16: Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen.....</i>	21
	<i>Leitlinie 17: Archivierung.....</i>	22
4	Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren.....	23
	<i>Leitlinie 18: Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene.....</i>	23
	<i>Leitlinie 19: Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.....</i>	25
5	Umsetzung der Leitlinien.....	27

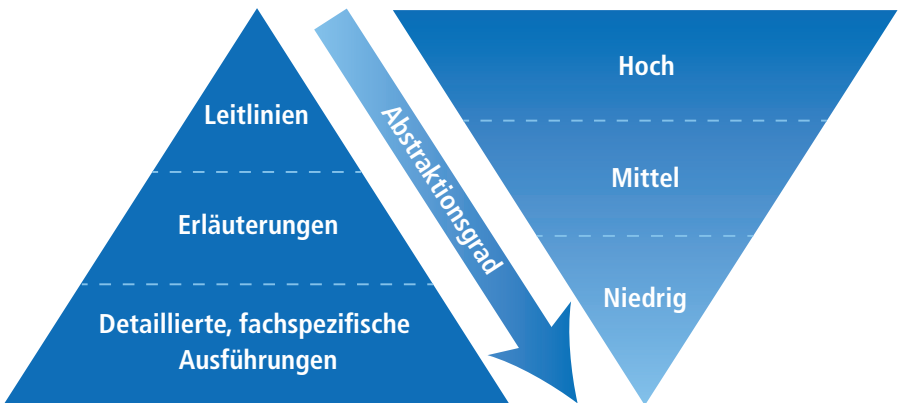


Abb. 1: Struktur des Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“

1 Vorwort

Ziel der 1998 veröffentlichten Denkschrift der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ war es, die Redlichkeit in der Wissenschaft weiter zu befördern und als festen Bestandteil in Forschung und Lehre zu etablieren.

Anlass für die durch den Vorstand der DFG im Sommer 2018 getroffene Entscheidung zur Überarbeitung der Denkschrift und zugleich auch der Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten waren vielfältige Veränderungen im wissenschaftlichen Arbeiten, bedingt durch den digitalen Wandel und durch Entwicklungen sowohl im Publikationswesen als auch in den Strukturen der wissenschaftlichen Einrichtungen und Kooperationsformen. Der Reflexions- und Diskussionsprozess der Überarbeitung erfolgte vor dem Hintergrund international geführter Debatten zu wissenschaftlicher Integrität. Der Kodex trägt dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung ebenso wie dem Schutz der Legitimität des Wissenschaftssystems und der Hinweisgebenden soweit wie möglich Rechnung.

Vor diesem Hintergrund wurde die Kommission zur Überarbeitung der Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ und der Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten eingesetzt. Die konstituierende Sitzung fand im August 2018 statt.

Mitglieder der Kommission waren:

- Professor Dr. Klaus-Michael DEBATIN, Universitätsklinikum Ulm
- Professor Dr. Michael FAMULOK, Universität Bonn
- Professor Dr. Onur GÜNTÜRKÜN, Universität Bochum
- Professorin Dr. Marlis HOCHBRUCK, Karlsruher Institut für Technologie
- Professor Dr. Johannes JANICKA, Technische Universität Darmstadt
- Professor Dr. Wolfgang LÖWER, Universität Bonn
- Professor Dr. Ansgar OHLY, LMU München
- Professor Dr. Stephan RIXEN, Universität Bayreuth

- Professorin Dr. Elisabeth STAUDEGGER, Universität Graz
- Professor Dr. Eric STEINHAEUER, FernUniversität Hagen

Die zehnköpfige Kommission unter der Leitung von Professorin Dr. Marlis Hochbruck gliederte sich in drei thematische Unterkommissionen mit den nachstehenden Schwerpunkten:

(1) Daten, Publikationen, Digitaler Wandel

Vorsitz: Professor Dr. Eric Steinhauer

(2) Wissenschaftliches Personal

Vorsitz: Professorin Dr. Marlis Hochbruck

(3) Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Vorsitz: Professor Dr. Stephan Rixen

Zudem nahmen an den Sitzungen der Kommission sowie der Unterkommission Gäste mit besonderer Expertise teil, die die Beratungen bereicherten. Eine enge Abstimmung erfolgte mit Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulrektorenkonferenz (HRK), um das gemeinsame Verständnis von Standards guter wissenschaftlicher Praxis zu vertiefen sowie einen konsistenten Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu gewährleisten.

In dem etwa einjährigen Prozess der Überarbeitung der Denkschrift stand die Verankerung einer verbindlichen Kultur der wissenschaftlichen Integrität in den Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen im Sinne eines Berufsethos im Vordergrund.

Auf Basis der Empfehlungen der Denkschrift wurde seit 1998 in der deutschen Wissenschaftslandschaft ein System der Selbstkontrolle und der Selbstverpflichtung initiiert, das seitdem breiten Konsens gefunden hat. Die Arbeit der Kommission ist Grundlage für den Kodex, der – in Anlehnung auch an internationale Referenzwerke – in Form von Leitlinien angemessene Standards für wissenschaftliches Arbeiten beschreibt. Die Leitlinien berücksichtigen die

Diversität der unterschiedlichen Disziplinen und ermöglichen es den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie den Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen, ihre Handlungen, internen Strukturen und Prozesse – im Sinne der wissenschaftlichen Selbstverpflichtung – an diesen Leitlinien auszurichten.

Die Struktur des Kodex, der 19 Leitlinien beinhaltet, orientiert sich an einem mehrdimensionalen Ansatz:

- (1) Der Kodex umfasst drei Ebenen, deren Textfassungen jeweils ein unterschiedliches Abstraktionsniveau aufweisen. Die Leitlinien auf der ersten Ebene weisen ein hohes Abstraktionsniveau auf. Die Erläuterungen folgen auf der zweiten Ebene mit einem ebenfalls noch relativ hohen Abstraktionsniveau. Die Druckfassung des Kodex wird die Ebene eins und die Ebene zwei beinhalten. Die dritte Ebene wird „online“ als dynamisches Dokument auf der Webseite der DFG zur Verfügung gestellt werden. Sie wird fachspezifische Ausführungen, Fallbeispiele und Frequently Asked Questions enthalten und ab Herbst 2019 detailliert konzipiert werden. Die Inhalte der dritten Ebene sollen im Zusammenwirken mit den Hochschulen und außerhochschulischen Einrichtungen, den Wissenschaftsorganisationen, dem Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ und weiteren Akteuren kontinuierlich erarbeitet und qualitätsgesichert sowie entsprechend den Veränderungen in den wissenschaftlichen Praxen angepasst werden. Damit soll ein aktuelles Referenzwerk für die deutsche Wissenschaftslandschaft geschaffen werden.
- (2) Die Standards guter wissenschaftlicher Praxis untergliedern sich in sechs Leitlinien, die allgemeine Prinzipien formulieren, und in elf Leitlinien, die entlang des Forschungsprozesses wesentliche Schritte guten wissenschaftlichen Arbeitens thematisieren. Das Verfahren bei Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis, niedergelegt in zwei Leitlinien, bildet den Abschluss des Kodex.

Die Rahmenbedingungen an den Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen sind wesentlich für gelingendes, gutes wissenschaftliches Arbeiten: Hierzu zählen nicht zuletzt Zeit und ausreichende Ressourcen für Forschung, Lehre und die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Der Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ wurde – nach Zustimmung des Senats am 28.3.2019 – im Rahmen der DFG-Jahresversammlung in Rostock durch die Mitgliederversammlung der DFG am 3.7.2019 verabschiedet. Die Verfahrensordnung zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wurde am 28.3.2019 im Senat und am 2.7.2019 im Hauptausschuss verabschiedet.

Allen, die an der Überarbeitung des Kodex mitgewirkt haben, gilt mein herzlicher Dank.

Bonn, im Juli 2019

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Strohschneider', with a stylized, flowing script.

Professor Dr. Peter Strohschneider

2 Präambel

Wissenschaftliche Integrität bildet die Grundlage einer vertrauenswürdigen Wissenschaft. Sie ist eine Ausprägung wissenschaftlicher Selbstverpflichtung, die den respektvollen Umgang miteinander, mit Studienteilnehmerinnen und -teilnehmern, Tieren, Kulturgütern und der Umwelt umfasst und das unerlässliche Vertrauen der Gesellschaft in die Wissenschaft stärkt und fördert. Mit der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der Wissenschaft ist untrennbar eine entsprechende Verantwortung verbunden. Dieser Verantwortung umfassend Rechnung zu tragen und sie als Richtschnur des eigenen Handelns zu verankern, ist zuvorderst Aufgabe jeder Wissenschaftlerin und jedes Wissenschaftlers sowie derjenigen Einrichtungen, in denen Wissenschaft verfasst ist. Die Wissenschaft selbst gewährleistet durch redliches Denken und Handeln, nicht zuletzt auch durch organisations- und verfahrensrechtliche Regelungen, gute wissenschaftliche Praxis. In unterschiedlichen Rollen tragen auch Fachgesellschaften, Fachzeitschriften, Verlage, Forschungsförderer, Hinweisgebende, Ombudspersonen und das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis bei; sie richten ihr Handeln in der – mit öffentlichen wie auch mit nicht öffentlichen Mitteln geförderten – Forschung an den Grundgedanken des Kodex aus.

So erfüllen Hinweisgebende, die einen begründeten Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens anzeigen, eine für die Selbstkontrolle der Wissenschaft unverzichtbare Funktion. Wissenschaftliche Fachgesellschaften fördern gute wissenschaftliche Praxis durch eine gemeinsame Willensbildung ihrer Mitglieder und durch die Festlegung forschungsethischer Standards, auf die sie ihre Mitglieder verpflichten und die sie in der Community etablieren. Herausgeberinnen und Herausgeber von Fachzeitschriften tragen den Anforderungen an qualitativ hochwertige Wissenschaft durch strenge Begutachtungsverfahren Rechnung. Das unabhängige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ sowie die lokalen Ombudspersonen sind vertrauenswürdige Ansprechpartnerinnen und -partner, die Beratung und Konfliktvermittlung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer etwaigen Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit anbieten.

Auch Förderorganisationen nehmen eine wichtige Rolle mit Blick auf die Festigung und den Schutz von Standards guter wissenschaftlicher Praxis ein. Durch die konkrete Ausgestaltung ihrer Förderprogramme schaffen sie angemessene Rahmenbedingungen für redliches wissenschaftliches Handeln. Durch eigene Verfahren zur Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens tragen sie ferner dazu bei, Unredlichkeit in der Wissenschaft entgegenzutreten.

Im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs hat die DFG zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis die nachstehenden Leitlinien aufgestellt. Sie bilden den Konsens der Mitglieder der DFG zu den grundlegenden Prinzipien und Standards guter wissenschaftlicher Praxis ab und werden durch diese getragen. Diese Leitlinien bieten allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die sich in ihrem Forschungsalltag redlich verhalten müssen, eine verlässliche Richtschnur, um gute wissenschaftliche Praxis als festen und verbindlichen Bestandteil der Forschung zu verankern.

3 Standards guter wissenschaftlicher Praxis

3.1 Anwendungsbereich

Der Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft richtet sich sowohl an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als auch an die Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen. Er fasst die zentralen Standards guter wissenschaftlicher Praxis zusammen und beschreibt das Verfahren im Falle ihrer Nichtbeachtung.

3.2 Prinzipien

Leitlinie 1: Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

- ▶ Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen legen unter Beteiligung ihrer wissenschaftlichen Mitglieder die Regeln für gute wissenschaftliche Praxis fest, geben sie ihren Angehörigen bekannt und verpflichten sie – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets – zu deren Einhaltung. Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.

Erläuterungen:

Zu den Prinzipien gehört es insbesondere, *lege artis* zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern. Die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis sind in den nachfolgenden Leitlinien ausgeführt.

Leitlinie 2: Berufsethos

- ▶ Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der

Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.

Erläuterungen:

Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

**Leitlinie 3: Organisationsverantwortung der Leitung
wissenschaftlicher Einrichtungen**

- ▶ Die Leitungen von Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen schaffen die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Sie sind zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Die Leitungen wissenschaftlicher Einrichtungen garantieren die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit.

Erläuterungen:

Die Leitung jeder Hochschule und jeder außerhochschulischen Forschungseinrichtung trägt die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur. Diese gewährleistet, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt werden.

Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“). Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. Es werden eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsakkessorische Personal angeboten.

Leitlinie 4: Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

- ▶ Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern.

Erläuterungen:

Die Größe und die Organisation der wissenschaftlichen Arbeitseinheit sind so gestaltet, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können. Die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben geht mit der entsprechenden Verantwortung einher. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftsakkessorisches Personal genießen ein der Karrierestufe ange-

messenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.

Leitlinie 5: Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

- ▶ Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich: Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

Erläuterungen:

Qualitativ hochwertige Wissenschaft orientiert sich an disziplinspezifischen Kriterien. Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion fließen in die Beurteilung auch weitere Leistungsdimensionen ein. Diese sind zum Beispiel: ein Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer; auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse können gewürdigt werden. Einbezogen werden auch die wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftlerin beziehungsweise des Wissenschaftlers wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

Leitlinie 6: Ombudspersonen

- ▶ Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen sehen mindestens eine unabhängige Ombudsperson vor, an die sich ihre Mit-

glieder und Angehörigen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können. Sie tragen hinreichend dafür Sorge, dass die Ombudspersonen an der Einrichtung bekannt sind. Für jede Ombudsperson ist eine Vertretung für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung vorzusehen.

Erläuterungen:

Die Ombudspersonen dürfen während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums ihrer Einrichtung sein. Die Amtszeit von Ombudspersonen ist zeitlich begrenzt. Eine weitere Amtszeit ist möglich. Als Ombudspersonen werden integere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Leitungserfahrung ausgewählt. Sie beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und tragen, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Die Ombudspersonen nehmen die Anfragen unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegen und leiten Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die verantwortliche Stelle, zumeist eine Untersuchungskommission, an ihrer Einrichtung weiter. Die Ombudspersonen erhalten von den Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudwesens sehen die Einrichtungen Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der Ombudspersonen vor. Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen nehmen in ihre Regelungen ein Wahlrecht dergestalt auf, dass sich ihre Mitglieder und Angehörigen an die lokale Ombudsperson der Einrichtung oder an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden können. Das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ ist eine unabhängige Instanz, die zur Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit zur Verfügung steht.

3.3 Forschungsprozess

Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- ▶ Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargestellt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.

Erläuterungen:

Kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Laborbüchern.

Wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent,

zitierbar und dokumentiert sein. Dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler repliziert beziehungsweise bestätigt werden können (beispielsweise mittels einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden), ist – abhängig von dem betroffenen Fachgebiet – essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.

Leitlinie 8: Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

- ▶ Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsakzessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein.

Erläuterungen:

Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

Leitlinie 9: Forschungsdesign

- ▶ Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen stellen die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.

Erläuterungen:

Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt. Wissenschaftlerinnen und Wissen-

schaftler prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Leitlinie 10: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

- ▶ Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.

Erläuterungen:

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte. Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen tragen Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns ihrer Mitglieder und ihrer Angehörigen und befördern diese durch geeignete Organisationsstrukturen. Sie entwickeln verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich insbesondere an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere akademische und/oder nicht akademische Einrichtungen beteiligt sind oder wenn absehbar ist, dass eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler die Forschungseinrichtung wechseln wird und die von ihr/von ihm generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchte. Die Nutzung steht insbesondere der Wissenschaftlerin und dem Wissenschaftler zu, die/der sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

Leitlinie 11: Methoden und Standards

- ▶ Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

Erläuterungen:

Die Anwendung einer Methode erfordert in der Regel spezifische Kompetenzen, die gegebenenfalls über entsprechend enge Kooperationen abgedeckt werden. Die Etablierung von Standards bei Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen.

Leitlinie 12: Dokumentation

- ▶ Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und

angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

Erläuterungen:

Eine wichtige Grundlage für die Ermöglichung einer Replikation ist es, die für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.

Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- ▶ Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen; dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ist eine Entscheidung, Ergeb-

nisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.

Erläuterungen:

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wann immer möglich, die der Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („**F**indable, **A**ccessible, **I**nteroperable, **R**e-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen.

Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autorinnen und (Co-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

Leitlinie 14: Autorschaft

- ▶ Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation

die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.

Erläuterungen:

Der Beitrag muss zu dem wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet werden. Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an

- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
- der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- am Verfassen des Manuskripts

mitgewirkt hat.

Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden.

Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

Leitlinie 15: Publikationsorgan

- ▶ Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

Erläuterungen:

Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft.

Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

Leitlinie 16: Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

- ▶ Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

Erläuterungen:

Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachterin / der Gutachter beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

Leitlinie 17: Archivierung

- ▶ Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies dar. Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen stellen sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht.

Erläuterungen:

Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden die zugrunde liegenden Forschungsdaten (in der Regel Rohdaten) – abhängig vom jeweiligen Fachgebiet – in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

4 Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren

Leitlinie 18: Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

- ▶ Die zuständigen Stellen an den Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen (in der Regel Ombudspersonen und Untersuchungskommissionen), die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen ein. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Wegen der Anzeige sollen weder der/dem Hinweisgebenden noch der/dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.

Erläuterungen:

Die Anzeige soll – insbesondere bei Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern – möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der/des Hinweisgebenden führen, die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren; dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen.

Die untersuchende Stelle trägt dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung gegenüber der/dem Betroffenen in jedem Verfahrensstadium im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung Rechnung. Der/Dem von den Vorwürfen Betroffenen sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde. Die/Der Hinweisgebende muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde.

Kann die/der Hinweisgebende die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis, sollte die/der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an eine lokale Ombudsperson oder an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.

Die Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen entscheiden in eigener Verantwortung, ob sie auch solche Anzeigen überprüfen, bei denen der/die Hinweisgebende ihren/seinen Namen nicht nennt (anonyme Anzeige). Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die/der Hinweisgebende der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt. Ist die/der Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die/der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der/des Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name der/des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird sie/er darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die/der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie/er die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht. Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die/der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die Hinweisgebende beziehungsweise den Hinweisgebenden umgeht. Die/Der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

Leitlinie 19: Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- ▶ Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen etablieren Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Entsprechende Regelwerke erlassen sie auf Basis einer hinreichenden Rechtsgrundlage. Die zu etablierenden Regelwerke umfassen insbesondere Definitionen von Tatbeständen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, Verfahrensvorschriften und Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Regelwerke werden ergänzend zu einschlägigen, höherrangigen Normen angewandt.

Erläuterungen:

Nicht jeder Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen nur solche vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstöße in Betracht, die in einem Regelwerk niedergelegt sind. Als Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens gelten insbesondere die Erfindung und Verfälschung von Daten und das Plagiat. Die Verfahrensvorschriften der Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen umfassen insbesondere Regelungen zur Zuständigkeit für jeden einzelnen Verfahrensabschnitt, zur Beweiswürdigung, zur Vertretung der Ombudspersonen und der Mitglieder der Untersuchungskommissionen, zu Befangenheiten sowie zu rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätzen. Der/Dem von den Vorwürfen Betroffenen sowie der/dem Hinweisgebenden wird in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse vertraulich behandelt. Die Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen gewährleisten eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens und unternehmen die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen. Die Regelwerke zeigen verschiedene Maßnahmen auf, die in Abhängigkeit von dem Schweregrad des nachgewiesenen

nen wissenschaftlichen Fehlverhaltens anzuwenden sind. Kommt nach Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen einbezogen. Das Ergebnis wird nach Abschluss der Ermittlungen den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.

5 Umsetzung der Leitlinien

Alle Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen setzen sowohl Ebene eins als auch Ebene zwei der Leitlinien 1 bis 19 des Kodex der DFG „Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis“ – je nach Organisationsform der Einrichtung – rechtsverbindlich um, um Fördermittel durch die DFG erhalten zu können. Einrichtungen, die die Leitlinien nicht umsetzen, erhalten keine Fördermittel. Bereits bei der Antragstellung und sodann in den Verwendungsrichtlinien der DFG und in den Verwendungsrichtlinien der von der DFG betreuten Förderinstrumente erfolgt eine Verpflichtung unter anderem der Antragstellerinnen und Antragsteller sowie der Bewilligungsempfängerinnen und -empfänger auf die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

Der Kodex tritt am 1.8.2019 in Kraft. Für diejenigen Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen, die bereits die einschlägigen Regelungen der Denkschrift der DFG „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ rechtsverbindlich umgesetzt haben, besteht eine zweijährige Übergangsfrist für die Umsetzung der Leitlinien des Kodex. Die Frist beginnt am 1.8.2019 und endet am 31.7.2021.

Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen (insbesondere Mitglieder der Allianz der Wissenschaftsorganisationen) setzen die Leitlinien – je nach Organisationsform der Einrichtung – rechtsverbindlich um.

Sofern eine außerhochschulische (wissenschaftliche) Einrichtung aufgrund ihrer Organisationsstruktur oder ihrer Verfasstheit oder aufgrund sonstiger Umstände die Leitlinien nicht in eigener Verantwortung rechtsverbindlich umsetzen kann, bestehen verschiedene Möglichkeiten zur Umsetzung und Anerkennung des Kodex. Die betroffenen Einrichtungen können sich an eine Forschungseinrichtung, die den Kodex der DFG umgesetzt hat, anschließen und deren Umsetzung des Kodex als für sich verbindlich anerkennen (Kooperationsmodell). Findet die außerhochschulische (wissenschaftliche) Einrichtung keinen Kooperationspartner kann sie sich an die HRK wenden, die eine „Partnereinrichtung“ vermittelt, die bereit ist, sich in Fällen eines Verdachts

wissenschaftlichen Fehlverhaltens des jeweiligen Einzelfalls anzunehmen (Auffangmodell). In Ombudsangelegenheiten können sich die betreffenden Einrichtungen an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden. Die Leitlinien des Kodex setzen sie sinngemäß um.



Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 • 53175 Bonn

Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: +49 228 885-1

Telefax: +49 228 885-2777

postmaster@dfg.de

www.dfg.de



DFG